



Uni Graz



Studium Advanced

ÖH Uni Graz

2015/2016

*Was ist die ÖH?
Vorziehregelung
Anerkennungen
Studienabschluss
...*

Skripten

das größte Angebot an der Uni

Lehrbuchhandlung

Hörscheine für viele Titel

Papier- und Bürowaren

zu ganzjährig günstigen Preisen

Bindeservice

Diplomarbeitenbindung, Thermobindung, Spiralbindung etc.

SB-Kopier-/Druckservice

Bargeldlos für deine schnellen Druck- und Kopierjobs

Anzeigendruck

Visitenkarten, Sponsions- / Promotionsanzeigen, etc.

Digitaldruck

Wir erstellen deine Dokumente inkl. der gewünschten Endfertigung

Uni-Store-Artikel

Textilien und Geschenkartikel im Uni-Graz Design

Öffnungszeiten:

Mo - Do von 8³⁰ - 17⁰⁰ Uhr

Fr von 8³⁰ - 16⁰⁰ Uhr

www.oeh-servicecenter.at



Inhaltsverzeichnis

1 Die ÖH	5	6 Studienabschluss	47
1.1 Der ÖH-Beitrag und die Aufgaben der ÖH	5	6.1 Abschlussarbeiten	47
1.2 „Die ÖH“ – Was ist das eigentlich?	7	6.2 Einreichen des Studienabschlusses	48
1.3 Die ÖH Uni Graz	8	6.3 Studienbeitrag bei Abschluss	49
1.4 Die ÖH-Bundesvertretung	13	6.4 Studienabschluss – Was nun?	50
1.5 Die ÖH-Wahl	15	7 Studieren im Ausland	51
1.6 Was ist eine Curricula-Kommission und welche Aufgaben hat sie?	17	7.1 Auslandsaufenthalte und Studienfortschritt	51
1.7 Was ist der Senat und welche Entscheidungen trifft er?	18	7.2 Beliebte Mobilitätsprogramme	52
2 Die Karl-Franzens-Universität	19	7.3 Anlaufstellen	56
3 Studienrechtliche Grundlagen	21	8 Jobs und Praktika im In- und Ausland	57
3.1 Das Universitätsgesetz	21	8.1 Inland	57
3.2 Die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz	22	8.2 Inland	58
3.3 Ablauf bei studienrechtlichen Problemen	23	8.3 Job- und Praktikumsuche	60
4 Studienbeginn advanced	25		
4.1 Masterstudien	25		
4.2 Doktoratsstudien	25		
4.3 Wiedereinstieg ins Studium	26		
4.4 Individuelles Studium	27		
5 Während des Studiums	28		
5.1 Vorziehen von Master-LVen (Vorziehregelung)	28		
5.2 NAWI Graz	30		
5.3 Beurlaubung	32		
5.4 Studien- und Studienplanwechsel	33		
5.5 Anerkennungen	36		
5.6 Mitbelegung	40		
5.7 Zweitstudium	41		
5.8 Uniwechsel	42		
5.9 Studiengebühren	43		
5.10 Kommissionelle Prüfungen	45		

Vorwort des Referats für Bildung und Politik

Liebe Studentin, lieber Student,

Dass man als StudienanfängerIn vor dem Start des Studiums und während der ersten Woche viele Fragen hat, ist verständlich. Gerade für diese Zielgruppe gibt es ein breites Beratungsangebot beginnend von der Erstsemestrigenberatung über die Broschüre "Erste Schritte", bis hin zur Orientierungslehrveranstaltung des gewählten Studiums.

Doch auch im Laufe eines Studiums treten immer wieder Fragen und Probleme auf, die gelöst werden wollen. Zusätzlich zu unseren Sprechstunden und der gut laufenden E-Mail-Beratung wollen wir nun auch für diejenigen, die sich in ihrem Studium in einem fortgeschrittenen Stadium befinden, einen Leitfaden zur Verfügung stellen. Diesen hältst du nun in deinen Händen. Wir haben versucht, die gängigsten Fragen und deren Antworten zusammenzustellen und in einen Leitfaden zu verpacken.

Wir hoffen, dass es uns gelingt, euch damit gut durch euer Studium zu bringen. Aber natürlich gilt auch weiterhin unser Angebot, bei jeglichen auftretenden Problemen Kontakt mit uns aufzunehmen (per E-Mail unter beratung@oehunigraz.at oder in den wöchentlichen Sprechstunden, Termine ersichtlich unter bipol.oehunigraz.at). Zögert also nicht, wir sind immer bemüht, euch schnellstmöglich zu helfen. Es ist immer besser nachzufragen, als Fehler zu begehen, die negative Auswirkungen auf das Studium haben (könnten). Wir wünschen euch viel Erfolg!

Euer Team des Referats für Bildung und Politik der ÖH Uni Graz

Alvin Bijedic, Hartmut Derler, Astrid Groß, Simon Jungwirth, Richard Kamnik, Aleksandra Kovcic, Anna-Maria Moser, Christina Schober, Karl Szibrowski, Christian Mayer, Isabella Zeilinger

Graz, November 2015

1 Die ÖH

1.1 Der ÖH-Beitrag und die Aufgaben der ÖH

Wie du bereits am Beginn deines Studiums mitbekommen hast, musst du jedes Semester den ÖH-Beitrag (offiziell “Studierendenbeitrag”) bezahlen, um für dein Studium an- bzw. weitergemeldet zu werden. Dieser Beitrag beträgt derzeit € 18,70 pro Semester. Jedes Studienjahr wird der Betrag an die Inflation angepasst.

Wieso muss ich das eigentlich bezahlen?

Einerseits weil das so im Gesetz steht. Andererseits finanziert er die Leistungen der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH), die sie für die Studierenden (und damit also auch für dich) erbringt. Der ÖH-Beitrag ist damit grundsätzlich von den Studiengebühren (s. Punkt 5.9 auf S. 43) zu unterscheiden, er ist KEIN Beitrag zur Finanzierung der Universitäten (auch wenn er von den Unis eingehoben wird). Der ÖH-Beitrag ist für die ÖH überlebenswichtig, da sie, von einigen wenigen konkreten Projekten ausgenommen (z.B. MaturantInnen- und Erstsemestrigenberatung, Tutoriumsprojekt), kein Geld vom österreichischen Staat erhält. Das ist auch gut so, denn das ist die Voraussetzung für eine unabhängige ÖH.

Schön und gut, aber was hab' ich davon?

Kurz gesagt: Unterstützung – und zwar in (fast) allen Lebenslagen. Das betrifft vor allem natürlich Unterstützung bei Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit deinem Studium auftreten. Etwa Fragen zum Einstieg ins oder Umstieg auf ein anderes Studium, zur oft unnötig komplizierten Uni-Bürokratie (z.B. Anerkennungen von Lehrveranstaltungen, Studienplanumstieg) oder zu studienrechtlichen Feinheiten (wie etwa dem Vorziehen von LVen aus einem Masterstudium). Hilfe bekommst du aber nicht nur bei Fragen, sondern auch bei Problemen, z.B. mit Prüfungen und deren Ergebnissen (kommissionelle Prüfungen, Prüfungseinsicht, Einspruch gegen negative Beurteilungen) oder bei Problemen mit Lehrenden. Viele dieser angesprochenen direkt studienbezogenen Fragestellungen werden in dieser Borschüre behandelt.

Die ÖH und ihre Unterorgane bieten aber außerdem Unterstützung bei Fragen zu Beihilfen (z.B. Studienbeihilfe, SelbsterhalterIn-Stipendium, Wohnbeihilfe, uvm.) und stellt Unterstützung für Studis in finanziellen Notlagen bereit (Sozialtopf). Weiters gibt es Referate, die sich für bestimmte Gruppen von Studierenden einsetzen und bei Problemen zur Seite stehen. Neben diesem Service-Aspekt spielt auch Politik eine wichtige Rolle in der Arbeit der ÖH.

Politik, ernsthaft!?

Jep, ernsthaft. Neben dem landläufigen Bild von Politik als etwas, was irgendwelche mehr oder minder unbeliebten Gestalten “da oben” machen und wo regelmäßig nichts Sinnvolles rauskommt, gibt es auch noch “the real world”. Politik heißt auch, Entscheidungen zu treffen, die für viele von Bedeutung sind. Auf Uni-Ebene bekommt man die Auswirkungen von Politik ziemlich schnell und direkt zu spüren, etwa wenn einem der 5. Prüfungsantritt gestrichen oder das Vorziehen von Master-LVen stark eingeschränkt wird (s. auch Kapitel 5.1 auf S. 28). Aber auch positive Entwicklungen sind das Produkt von Uni-Politik, etwa die Einführung von Toleranzsemestern bei den Studiengebühren oder die Einführung neuer Studienpläne mit weniger Voraussetzungsketten.

Die ÖH vertritt die Interessen der Studierenden bei all diesen Entscheidungen, entweder als gesetzlich festgelegte VertreterInnen in den vielen, vielen Gremien der Universitäten (s. Kapitel 1.6 auf S. 17 und 1.7 auf S. 18) oder auf Bundes- und sogar europäischer Ebene oder in Gesprächen mit EntscheidungsträgerInnen (im Ministerium, an der Uni und auch mit einzelnen Lehrenden). Dabei versuchen die StudierendenvertreterInnen, ihre Gegenüber auf Probleme der Studierenden hinzuweisen und auf die Entscheidungen Einfluss zu nehmen, um sinnvolle Lösungen zu finden, die den Studis nicht schaden. Nicht immer gelingt das, auch weil die Studierenden in diesen Gremien meist in der Minderheit sind. Oft kann aber zumindest noch Schlimmeres verhindert werden.

Die StudierendenvertreterInnen aller Ebenen (s. nächster Abschnitt) werden alle zwei Jahre gewählt (das nächste Mal im Mai 2017 - s. dazu Kapitel 1.5 auf S. 15) - klarerweise von den Studierenden (und damit also auch von dir).

Und diese VertreterInnen bezahle ich mit meinem ÖH-Beitrag?

Nein, nicht wirklich. Studierendenvertretung ist ein Ehrenamt. Einige StudierendenvertreterInnen erhalten eine Entschädigung für ihre Aufwände in geringer Höhe, dieser Betrag steht aber in keinem Verhältnis zur erbrachten Arbeitsleistung. Die bewegt sich je nach persönlichem Zeitbudget und übernommenen Aufgaben zwischen dem Zeitaufwand für einen studentischen Nebenjob bis zum Ausmaß eines Full-Time-Jobs.

Neben den StudierendenvertreterInnen beschäftigt die ÖH einige wenige reguläre Angestellte, an der ÖH Uni Graz etwa für Rechtsberatung, die MaturantInnenberatung und administrative Tätigkeiten (Sekretariat, Buchhaltung).

1.2 „Die ÖH“ – Was ist das eigentlich?

Die Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH) ist die gesetzliche Vertretung aller Studierender an den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Sie ist gewissermaßen eine halbstaatliche Einrichtung, die zwar durch ein staatliches Gesetz eingerichtet wurde und deren Aufgaben auch durch dieses Gesetz (HochschülerInnenschaftsgesetz - HSG) definiert wurden, die aber ansonsten unabhängig agiert.

Allerdings bezeichnet der Name ÖH eigentlich nur die oberste Ebene der Studierendenvertretung auf Bundesebene (d.h. gesamtösterreichischer Ebene). Sie wird auch als Bundesvertretung bezeichnet (BV; s. Kapitel 1.4 auf S. 13). Die Vertretungen an den einzelnen Hochschulen heißen „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ mit dem Zusatz der jeweiligen Uni, FH oder PH. An der Uni Graz ergibt das dann „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens Universität Graz“. Weil so ein langer Name einerseits nicht wirklich praktikabel ist und andererseits auch um die Zusammengehörigkeit der einzelnen Einrichtungen zueinander und mit der Bundesvertretung zu kennzeichnen, verwenden viele HochschülerInnenschaften das Kürzel „ÖH“ mit einem Zusatz der jeweiligen Hochschule und/oder ein abgewandeltes Logo der Bundesvertretung.

Innerhalb der HochschülerInnenschaften existieren weitere Ebenen. Als oberste Ebene der ÖH Uni Graz fungiert die Universitätsvertretung (UV), darunter gibt es sechs Vertretungen für die einzelnen Fakultäten (FV) und die Studienvertretungen für die einzelnen Studienrichtungen (StV; s. Kapitel 1.3 auf S. 12).

Diese „Hierarchie“ ist allerdings keine solche, die einzelnen Ebenen agieren weitestgehend autonom. Zwar gibt es innerhalb der einzelnen HochschülerInnenschaften eine gewisse Top-Down-Kontrolle, diese beschränkt sich allerdings meistens auf Fragen der Finanzgebarung. Alle diese Vertretungsebenen sind als Gremien aufgebaut, deren Mitglieder die wichtigsten Entscheidungen demokratisch treffen.

1.3 Die ÖH Uni Graz

Die Referate der ÖH Uni Graz

Ein wichtiger Bestandteil der ÖH Uni Graz sind die 15 eingerichteten Referate. Diese erfüllen die je nach Themengebieten anfallenden Aufgaben wie Beratung von Studierenden, Koordination innerhalb der ÖH, Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen etc. Die Referate sind auf Ebene der Universitätsvertretung angesiedelt und werden von einer Referentin bzw. einem Referenten gemeinsam mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern betreut.

Sozialreferat

Beratung der Studierenden bezüglich Studienbeihilfe und Stipendien (Sozial-, Leistungs-, Förderungs-, Privatstipendien), Familienbeihilfe, Sozialversicherung, Sozialfonds der ÖH, Studierendenversicherung, Waisenpension usw.

Referat für Bildung und Politik (BiPol)

Allgemeine Studienberatung, Beratung zur Studienberechtigungsprüfung, Positionierung zu Themen der Bildungspolitik und Planung relevanter Veranstaltungen, Begutachtung von Gesetzestexten und Studienplänen.

Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Finanzreferat)

Regelung der finanziellen Angelegenheiten der ÖH, zuständig für die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Referat für feministische Politik

Beratung und Hilfestellung von Studentinnen bei Diskriminierung, sexueller Belästigung und anderen Problemen, Plattform für den Kontakt und Austausch von Frauen untereinander, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen frauenspezifischen Einrichtungen in Graz, Unterstützung feministische und frauenspezifischer Projekte in verschiedenen Zusammenhängen.

Referat für ausländische Studierende

Beratung und Betreuung aller ausländischen Studierenden zu den Themen Aufnahmevoraussetzungen, Förderungen, Stipendien, Arbeit etc., Hilfestellung für studierende Flüchtlinge.

Arbeitsreferat

Beratung und Information zu Jobangeboten, Praktika und Arbeitsrecht; Jobmappe der ÖH und Jobbörse.

Alternativreferat

Organisation von Veranstaltungen zu Themen wie Menschenrechtsfragen, Rechtsextremismus, Entwicklungspolitik, Ökologie und Verkehrsproblematik.

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Herausgabe der ÖH-Zeitung „Libelle“, Öffentlichkeitsarbeit der ÖH

Referat für Menschen mit Behinderung

Unterstützung Studierender mit Behinderung bei allen auftretenden Problemen und Vertretung ihrer Interessen.

Referat für Generationenfragen

Unterstützung und Beratung von Seniorstudierenden, Arbeit in den Bereichen „Wohnen für Hilfe“ und integrativem Lernen

Queer-Referat

Hilfestellung bei Fragen zu gleichgeschlechtlicher Liebe, Bisexualität, Transgender, etc., öffentliches Auftreten für die rechtliche Gleichstellung Homosexueller, Hilfestellung bei Diskriminierungen aufgrund sexueller Ausrichtung, Organisation und Durchführung von queer-Tutorium, queer-Stammtisch und queer-Unifest

Kulturreferat

Planung, Organisation und Durchführung von kulturell, künstlerisch und kulturpolitisch relevanten Projekten, Zusammenarbeit mit verschiedenen Kulturinitiativen.

Sportreferat

Organisation sportlicher Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit dem Universitäts-Sport-Institut (USI), Einsatz für die Erweiterung des Sportangebots für Studierende.

Referat für Internationales

Koordination und Betreuung von Erasmus- und Austauschstudierenden, Beratung von Grazer Studierenden, die ein Auslandsemester/-jahr absolvieren wollen, Beratung zu möglichen Austauschprogrammen, Auskunft über Stipendien

Organisationsreferat

Koordination der Kommunikation zwischen den ÖH-Ebenen, interne Organisation der ÖH; Organisation von Veranstaltungen der ÖH, Beratung der Referate, Fakultäts- und Studierendvertretungen bei der Organisation von Veranstaltungen.

Die Universitätsvertretung

Die Universitätsvertretung (UV) ist die höchste Vertretungsebene der österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität und vertritt die universitätsspezifischen Interessen der Studierenden. Dazu gehört die Arbeit in universitären Gremien sowie die Bereitstellung verschiedenster Beratungs- und Serviceleistungen (Skriptenvertrieb, Kindergarten usw.).

An der Universität Graz besteht die UV derzeit aus 19 MandatarInnen, die von verschiedenen Fraktionen gemäß dem Ergebnis der letzten ÖH-Wahl entsandt werden. Zur Erleichterung der Arbeit unterhält die UV eine Vielzahl von Referaten, die spezifische Aufgabenbereiche abdecken wie bspw. Bildungspolitik, Soziales, wirtschaftliche Angelegenheiten etc. Sie ist außerdem für die Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung dieser Referate zuständig.

Um die Interessensvertretung für die Studierenden gewährleisten zu können, wird das ÖH-Budget der jeweiligen Uni von der UV auf die einzelnen Referate, die Studienrichtungsvertretungen sowie, falls vorhanden, auf Fakultätsvertretungen aufgeteilt. Das vorhandene Budget wird für umfassende Serviceleistungen (Beratungsstellen, Informationsbroschüren, Folder etc.), zahlreiche Veranstaltungen zu verschiedensten Themen oder konkrete Hilfe (z.B. bei Einsprüchen/Klagen, Unterstützung in Notlagen usw.) verwendet.

Die Fakultätsvertretungen

Innerhalb der ÖH der KF-Universität Graz sind sogenannte Fakultätsvertretungen (FVs) eingerichtet. Die an der jeweiligen Fakultät ansässigen Studienvertretungen sind berechtigt, Mitglieder in die FV zu entsenden.

Der FV kommen im Wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- Koordination der Studienvertretungen
- Verfügung über das Budget der FV
- Klärung von diversen Fakultätsangelegenheiten (z.B. Kooperation mit dem Dekanat)

Die FV kümmert sich auch darum, dass der Beratungsbetrieb der ÖH innerhalb der Fakultät reibungslos abläuft und außerdem die Kommunikation zwischen den Studienvertretungen gut funktioniert. Sind zum Beispiel Studienplanänderungen innerhalb einer Studienrichtung absehbar, die auch unmittelbar Auswirkungen auf die Studienpläne anderer Studienrichtungen haben, so ist es Aufgabe der FV zu intervenieren bzw. zu koordinieren. Die betroffenen Studienrichtungen sollen an einen Tisch geholt werden, um ein gemeinsames Vorgehen zu gewährleisten. Ein weiteres Beispiel stellt der Kontakt mit dem Studiendekan/der Studiendekanin dar. Gerade zu Beginn des Semesters ist ein erhöhter Kommunikationsbedarf zwischen Studienvertretungen und Dekanat notwendig. So können wichtige organisatorische Informationen leichter und direkter an Studierende weitergegeben und die Beratungsarbeit der ÖH wesentlich verbessert werden. Darüber hinaus hat jede FV fakultätspezifische Leistungen, wie etwa die Herausgabe eigener Fakultätszeitungen oder Fachzeitschriften.

Liste der Fakultätsvertretungen sowie die entsprechenden Web- und E-Mail-Adressen:

Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften (FV GeWi)

- gewi.oehunigraz.at
- gewi@oehunigraz.at

Fakultätsvertretung Theologie (FV Theo)

- theologie.oehunigraz.at
- theologie@oehunigraz.at

Fakultätsvertretung Naturwissenschaften (FV NaWi)

- nawi.oehunigraz.at
- nawi@oehunigraz.at

Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften (FV ReWi)

- www.rewi.at
- fv@rewi.at

Fakultätsvertretung Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (FV SoWi)

- www.sowigraz.at
- sowi@oehunigraz.at

Fakultätsvertretung Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaften (FV URBi)

- urbi.oehunigraz.at
- urbi@oehunigraz.at

Studienvertretungen

Für jedes ordentliche Studium ist grundsätzlich eine Studienvertretung (StV) an der lokalen Hochschule (d.h. in diesem Fall an der ÖH Uni Graz) eingerichtet.

Für Bachelor- und Masterstudien gibt es dabei eine gemeinsame Studienvertretung, das gilt auch für sehr verwandte Studien. Im Bereich Chemie gibt es deshalb z.B. nur eine Studienvertretung, obwohl ein Bachelorstudium und mehrere Chemie-Masterstudien mit unterschiedlichen Schwerpunkten existieren. In Graz gibt es für Studien, die gemeinsam mit anderen Unis angeboten werden (mit der TU im NAWI-Bereich und mit der Kunstuni bei Musikologie) auch gemeinsame Studienvertretungen. Für Lehramtsstudien gibt es eine gesammelte Studienvertretung, für die Unterrichtsfächer sind jedoch auch die Fachstudienvertretungen zusätzlich zuständig (z.B. die StV Lehramt und die StV Germanistik für Probleme im Unterrichtsfach Deutsch).

Bei einem Studium mit bis zu 400 Wahlberechtigten werden drei MandatarInnen gewählt. Liegt die Zahl der Wahlberechtigten darüber, wird die Studienvertretung von fünf MandatarInnen gebildet. Die Funktionsperiode beträgt hier (wie bei allen anderen ÖH-Funktionen) zwei Jahre. Oft helfen neben den gewählten MandatarInnen auch zusätzliche Personen mit.

Aufgaben der Studienvertretungen

Die StVen sind grundsätzlich die ersten Ansprechpersonen bei Problemen und Fragen beim und zum Studium. Sie sind aufgrund der Tatsache, dass sie das Studienfach selbst belegen “näher” an der Materie und können deshalb in Detailfragen meist die beste Auskunft geben.

Die Aufgaben der StVen umfassen außerdem die Entsendung in jene Uni-Kommissionen, die den größten Einfluss auf das jeweilige Studium nehmen: Sie entsenden zum einen drei Personen in die neunköpfige Curriculakommission (CuKo), in der die Studienpläne erstellt und beschlossen werden. Die StVen können deshalb die Gestaltung des Studiums mitbestimmen, auch wenn sie in der CuKo in der Unterzahl (ProfessorInnen und das wissenschaftliche Personal entsenden ebenfalls jeweils drei Personen) befinden. Zum anderen entsenden sie auch Personen in die Berufungs- und Habilitationskommissionen, in denen die Bestellung neuer ProfessorInnen bzw. die Erteilung der Habilitation (grob gesagt die letzte akademische Voraussetzung, um ProfessorIn werden zu können) beschlossen werden.

Die StVen verfügen außerdem über ein eigenes Budget und können somit Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Infoveranstaltungen und natürlich Feste) durchführen und ihre Vertretungsarbeit professioneller (z.B. durch Infomaterial oder Schulungen) gestalten.

1.4 Die ÖH-Bundesvertretung

Die Bundesvertretung der ÖH (kurz BV, rechtlich korrekter Name „*Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft*“) ist die den lokalen HochschülerInnenschaften übergeordnete, im HSG 1998 (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998) gesetzlich verankerte Studierendenvertretung Österreichs.

Sie vertritt die allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder (über 300.000 Studierende). Wie die Universitätsvertretungen besteht sie aus dem Gremium der Bundesvertretung, welches den Vorsitz und die Referentinnen und Referenten (und damit die Exekutive der BV) wählt, Personen in nationale und internationale Gremien entsendet sowie Budget und Projekte der ÖH beschließt.

Die ÖH-Wahl 2015 wurde bereits gemäß dem neuen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 durchgeführt, dass wieder eine direkte Wahl der Bundesvertretung vorsieht. Die 55 Mandatarinnen und Mandatare der BV werden bundesweit in den einzelnen Hochschulvertretungen (an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten) in einer Listenwahl gewählt. Auf einem eigenen BV-Stimmzettel wird dabei eine der bundesweit antretenden wahlwerbenden Gruppen angekreuzt. Mit dem neuen Wahlrecht sind auch die Studierenden in außerordentlichen Studien, wie z.B. in Lehrgängen universitären Charakters, Studierende aus nicht-EWR-Ländern und Studierende an Privatuniversitäten aktiv und passiv wahlberechtigt und werden damit auch von der ÖH vertreten.

Aufgaben und Projekte der Bundesvertretung

Die Aufgaben der BV sind insbesondere solche, die Studierende an mehreren Hochschulen betreffen, so etwa direkte Verhandlungen mit bzw. in den für Hochschulen zuständigen Ministerien und Konferenzen. Bis zum Ende der laufenden Exekutivperiode im Sommer 2017 obliegt ihr ebenfalls die Genehmigung aller Rechtsgeschäfte der Vertretungen an den Fach- und Pädagogischen Hochschulen. Derzeit werden unter anderem folgende Projekte und Aktivitäten von der BV durchgeführt oder sind dort organisatorisch angesiedelt:

MaturantInnenberatung (MatBe):

Kooperation mit dem Ministerium (BMWF) zur Beratung von MaturantInnen an Schulen und auf Bildungsmessen mit Zweigstellen in Österreich, auch an der ÖH Uni Graz.

Studieren Probieren (StudPro):

Studierende bieten „Schnuppertermine“ für Studieninteressierte zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen an.

Studienplattform:

Strukturierte und laufend aktualisierte Auflistung aller Hochschul-Studien in Österreich mit organisatorischen Informationen und Kontaktadressen, Fristen, Zulassungsbestimmungen sowie allgemeinen Informationen zum Studium.

Unabhängiges Tutoriumsprojekt (TutPro):

Bereitstellung und Abwicklung von Ausbildungen für ErstsemstrigentutorInnen.

Schwarzes Brett:

Plattform zum Anbieten und Suchen von Jobs, Wohnungen und Praktika.

Progress:

Zeitschrift der ÖH, in Rotation direkt an verschiedene Studierende gesendet aber auch frei abonnierbar.

Österreichweite Schulungen und Konferenzen:

In regelmäßigen Abständen stattfindende Schulungen für StudierendenvertreterInnen zu aktuellen Themen.

Broschüren:

Auflage und Versand von über 20 verschiedenen Broschüren zu Studien- und Beihilfenrecht sowie Bildungs- und Gesellschaftspolitik.

ÖH-Versicherung:

Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle ÖH-Mitglieder durch Sonderbeitrag zum ÖH-Beitrag.

Qualitätssicherungs-Pool:

Schulung und Bereitstellung von Studierenden als ExpertInnen für Qualitätssicherungsverfahren (Audits, Akkreditierungen, ...) an Hochschulen im In- und Ausland.

1.5 Die ÖH-Wahl

Alle zwei Jahre finden die ÖH-Wahlen statt, bei denen die VertreterInnen aller Ebenen der ÖH direkt oder indirekt gewählt werden.

Der Wahltermin ist gesetzlich auf drei Tage (Dienstag-Donnerstag) im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni festgelegt. Die letzten Wahlen fanden 2015 statt, die nächsten ÖH-Wahlen werden folglich im Frühjahr 2017 stattfinden. Das HSG wurde 2014 weitreichend reformiert, wobei auch der Wahlmodus geändert wurde. So wurde beispielsweise die Direktwahl der Bundesvertretung wiedereingeführt (die Abschaffung 2004 durch die damalige schwarz-blaue Regierung wurde immer wieder heftig kritisiert und schließlich eben 2014 zurückgenommen) und eine Briefwahl eingeführt.

Was und wen kann ich wählen?

Bei den ÖH-Wahlen werden die VertreterInnen der Studierenden auf allen Ebenen gewählt. Direkt gewählt werden die Studierendenvertretungen, die Universitätsvertretung und die Bundesvertretung. Die Studienvertretungen schicken je nach Größe des jeweiligen Studiums unterschiedlich viele VertreterInnen in die Fakultätsvertretungen. Die FV-Ebene wird somit nur indirekt gewählt.

Studienvertretungen

Je nach Größe des Studiums umfasst eine Studienvertretung drei oder fünf Personen (s. Kapitel Kapitel 1.3 auf S. 12). Diese Personen kandidieren eigenständig mit ihrem Namen, wobei die Zahl der KandidatInnen unbegrenzt ist. Wenn deine Studienvertretung drei Personen umfasst, kannst du am Stimmzettel bis zu drei Personen ankreuzen. Bei einer Fünfer-StV können somit maximal fünf Personen angekreuzt werden. Du kannst aber auch weniger Personen ankreuzen. Die drei bzw. fünf Personen mit den meisten Stimmen bekommen dann ein Mandat in der Studienvertretung. Die restlichen KandidatInnen bilden eine Art „Warteliste“, die bei Nachbesetzungen (z.B. wenn ein/e VertreterIn zurücktritt oder das Studium beendet) zum Tragen kommt.

Universitätsvertretung

Auf Ebene der UV kandidieren nicht einzelne Personen, sondern „Listen“. Damit eine Liste kandidieren kann, muss sie im Vorhinein genügend Unterschriften gesammelt haben. Die Listen bekommen je nach Stimmanteil unterschiedlich viele Mandate in der Universitätsvertretung zugewiesen. Die Größe der UV variiert je nach Anzahl der Studierenden an der Uni. An der Uni Graz umfasst sie derzeit 19 Mandate. Für die Listen gibt es keine Sperrklausel, d.h. sie müssen theoretisch keine bestimmte Anzahl an Stimmen erreichen, um in die UV einzuziehen zu können. Praktisch sorgt aber die geringe Anzahl an Mandaten oft dafür, dass nicht alle antretenden Listen in die UV einzuziehen können.

Bundesvertretung

Auf Bundesebene treten ebenfalls Listen an. Viele lokale Listen haben sich auf Bundesebene zusammengeschlossen, es kann aber (seit der HSG-Reform 2014 wieder) sowohl lokale Listen ohne Äquivalent auf Bundesebene als auch Bundeslisten ohne äquivalente lokale Gruppierungen geben.

Wie kann ich wählen?

Alle ordentlichen Studierenden (Studierende „normaler“ Studien) und außerordentliche Studierende (z.B. Studierende in Universitätslehrgängen), deren Curricula mindestens 30 ECTS-Punkte umfassen, sind aktiv und passiv (s. unten) wahlberechtigt.

Die Wahlen finden grundsätzlich an der Universität statt. An verschiedenen Standorten (z.B. vor dem Hauptgebäude, im ReSoWi, am Wall usw.) gibt es Wahllokale. Dort bekommst du mindestens drei Stimmzettel (für die StV-, die UV- und die BV-Wahl). Falls du mehrere Studienrichtungen inskribiert hast, bist du für alle entsprechenden StV-Wahlen stimmberechtigt und bekommst zusätzliche Stimmzettel. Lehramtsstudierende sind sowohl für die StV Lehramt als auch für die StVen ihrer Unterrichtsfächer stimmberechtigt. Die Wahl selbst findet wie bei anderen Wahlen geheim in einer Wahlkabine statt.

Zusätzlich dazu gibt es seit der Wahl 2015 auch die Möglichkeit der Briefwahl. Bei dieser können allerdings nur die Stimmen für die UV und BV abgegeben werden, die StVen können weiterhin nur lokal an der Universität gewählt werden. Genauere Informationen zur Briefwahl findest du in Vorwahlzeiten auf der Website der ÖH Uni Graz. Da bei einer Briefwahl das geheime Wahlrecht (zumindest theoretisch) nicht vollständig garantiert werden kann, empfehlen wir, nach Möglichkeit in einem Wahllokal an der Uni vom Wahlrecht Gebrauch zu machen; das wird immer die sicherste Wahlmethode bleiben.

Wie kann ich kandidieren?

Du kannst einerseits für ein Mandat in der Studienvertretung deines Studiums (bzw. wenn du mehrere Studien inskribiert hast, deiner Studien) kandidieren, andererseits als Teil einer Liste für die Universitätsvertretung und die Bundesvertretung. Im ersteren Falle musst du nur deine Kandidatur rechtzeitig schriftlich bekanntgeben. In den beiden letzteren Fällen muss die/der Zustellungsbevollmächtigte der jeweiligen Liste dich auf diese Liste setzen und du musst das mit deiner Unterschrift bestätigen. Auch die Gründung einer eigenen Liste ist selbstverständlich möglich. Genauere Informationen zum Ablauf einer Kandidatur kannst du der Website der ÖH Uni Graz in der Vorwahlzeit entnehmen.

1.6 Was ist eine Curricula-Kommission und welche Aufgaben hat sie?

Eine Curricula-Kommission (CuKo) ist ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan für ordentliche Studien und für Universitätslehrgänge, welches vom Senat (s. Kapitel 1.7) eingesetzt wird. Hierbei werden einer CuKo folgende Aufgaben zuteil:

- a. Wahl und Abberufung einer/eines Vorsitzenden
- b. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge
- c. die Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien,
- d. die Abgabe von Empfehlungen an die Studiendekanin/den Studiendekan betreffend die Durchführung der Curricula,
- e. Erstellung des Entwurfs für ein studienplankonformes Lehrangebot für die Studiendekanin/den Studiendekan. Die Curricula-Kommission hat die Leiterinnen/Leiter der betroffenen Subeinheiten anzuhören.
- f. Mit der Erlassung von Vorausbescheiden (§ 36), der Anerkennungen von Prüfungen (§ 78) sowie der Praxis (§ 16 Abs. 2, § 17) und der Anerkennung von Master- und Diplomarbeiten (§ 85 UG) beauftragt die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Vorsitzenden der facheinschlägigen Curricula-Kommissionen.

Eine CuKo besteht an der Uni Graz aus neun Mitgliedern, wobei diese in einer Parität von 3:3:3 (UniversitätsprofessorInnen : Mittelbau : Studierende) besetzt wird. Somit haben die Studierenden die Möglichkeit, direkt auf Entscheidungen der CuKo Einfluss zu nehmen. Hast du also Vorschläge/Anregungen zu einer Änderung deines Studienplans, so erkundige dich bei deiner Studienvertretung, welche Personen seitens der Studierenden der CuKo angehören und teile ihnen deine Anliegen mit.

Bei der Erstellung eines Curriculums hat die CuKo die Ziele eines Studiums, das Arbeitspensum und jene Lehrinhalte, die im Rahmen des Studiums vermittelt werden sollen, festzulegen. Für die Zulassung eines Curriculums bedarf es der Genehmigung des Senats. Wird eine Curriculums-Änderung vorgesehen, so sind Vorschläge über die Änderung eines Curriculums allen Lehrenden und Studierenden des betreffenden Studiums in geeigneter Weise zugänglich zu machen (z.B. Website, schwarzes Brett etc.). Jene Personen haben das Recht, binnen vier Wochen zum vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen. Das Referat für Bildung und Politik der ÖH Uni Graz nimmt kritisch Stellung zu den vorgeschlagenen Curriculums-Änderungen und berücksichtigt hierbei insbesondere die Anliegen der Studierenden.

1.7 Was ist der Senat und welche Entscheidungen trifft er?

Der Senat gehört neben dem Rektorat und dem Universitätsrat zu den obersten Leitungsorganen der Universität und entspricht auf Uni-Ebene ungefähr dem Parlament auf Bundes- oder dem Gemeinderat auf Stadtebene. Zu seinen Hauptaufgaben zählen die Erlassung der Satzung der Uni, die Genehmigung von Curricula, die Mitwirkung an Habilitations- und Berufungsverfahren sowie die Abgabe von Stellungnahmen bei Entscheidungen in Studienangelegenheiten in zweiter Instanz. Der Senat besteht aus 26 Mitgliedern und setzt sich aus allen Gruppen von Universitätsangehörigen (Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Angehörigen des Mittelbaus und des allgemeinen Universitätspersonals sowie Studierenden) zusammen. Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre.

Anders als etwa noch in den Curricula-Kommissionen gibt es im Senat keine Drittelparität mehr. Die ProfessorInnen stellen 13 Mitglieder und damit 50%. Studierende und Angehörige des Mittelbaus stellen beide jeweils 6 Mitglieder (d.h. jeweils ca. 23%), während das allgemeine Universitätspersonal 1 Mitglied stellt (4%). Die Studierenden sind im Senat somit noch stärker als in den Curricula-Kommissionen in eine Minderheitsrolle gedrängt, was sich des öfteren in wenig studierendenfreundlichen Entscheidungen des Senats (etwa der Verschlechterung der Vorziehregelung) bemerkbar macht. Trotzdem können die StudierendenvertreterInnen im Senat und in den Arbeitsgruppen alleine durch ihre Anwesenheit und das Einbringen ihrer Sicht der Dinge Einfluss auf die Universität und auf ihre Vorschriften nehmen.

2 Die Karl-Franzens-Universität

Die Karl-Franzens-Universität Graz ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und gliedert sich in sieben Organisationseinheiten. Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin und der Senat. Das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat bilden die Leitungsorgane der Universität. Die wichtigsten Organe finden sich in der Grafik auf der nächsten Seite. Die Leitungsorgane sind hier außerdem kurz beschrieben:

Universitätsrat

Der Universitätsrat gehört zu den obersten Leitungsorganen der Universität. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählen die Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors, die Wahl der Rektorin/des Rektors aus einem Dreiervorschlag des Senats und die Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplanes und des Entwurfes der Leistungsvereinbarung.

Rektorat

Das Rektorat leitet die Universität und ist verantwortlich für alle Aufgaben, die nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet sind. Ihm unterstehen auch alle weiteren Einrichtungen der Universität. Das Rektorat bilden: Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper (Rektorin), Ao.Univ.-Prof. Dr. Renate Dworzak (Vizerektorin für Personal, Personenentwicklung und Gleichstellung), Univ.-Prof. Dr. Peter Scherrer (Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung), Dr. Peter Riedler (Vizerektor für Finanzen, Ressourcen und Standortentwicklung), sowie Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek (Vizerektor für Studium und Lehre).

Senat

Der Senat gehört neben dem Rektorat und dem Universitätsrat zu den obersten Leitungsorganen der Universität. Zu seinen Hauptaufgaben zählen die Genehmigung von Curricula, die Mitwirkung an Habilitations- und Berufungsverfahren, die Erlassung der Satzung sowie das Verfassen von Stellungnahmen zu Berufungen in Studienangelegenheiten in zweiter Instanz. Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Der Senat besteht aus 26 Mitgliedern und setzt sich aus allen Gruppen von Universitätsangehörigen zusammen. Das bedeutet, dass auch Studierende im Senat (mit 6 Mitgliedern) vertreten sind.



3 Studienrechtliche Grundlagen

3.1 Das Universitätsgesetz

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)

Wie der Titel schon sagt, behandelt das Universitätsgesetz (im Folgenden UG) die Organisation der österreichischen Universitäten und ihrer Studien. Universitäre Aufgabe ist es, „*der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.*“ Als Bildungseinrichtungen öffentlichen Rechts wird in Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Lernenden Forschung und Bildung betrieben und nach Autonomie des Individuums durch Bildung gestrebt. Die Rahmenbedingungen für dieses Streben und vieles mehr sind im UG festgeschrieben. Es besteht aus acht Teilen mit zahlreichen Unterabschnitten.

Der 1. Teil beinhaltet das **Organisationsrecht**. So werden hier allgemeine Bestimmungen (Grundsätze, Aufgaben, Geltungsbereich, Gebarung, Finanzierung), Leitung und innerer Aufbau der Uni (Bestimmungen für alle Unis, Förderungen und Vollmachten, Sonderbestimmungen), Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Verfahren festgeschrieben.

Im 2. Teil werden die Teilbereiche des **Studienrechts** formuliert, so wiederum einleitend allgemeine Bestimmungen, danach Studien, Studierende, Prüfungen, Belange zu wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, akademische Grade, Nostrifizierung, Studienbeitrag und abschließend Sonderbestimmungen.

Teil 3 behandelt die **Angehörigen der Universität**, zunächst erfolgt eine Einteilung, fortgesetzt wird mit ForschungsstipendiatInnen sowie ÄrztInnen in Fachausbildung, mit wissenschaftlichem und künstlerischem Universitätspersonal, allgemeinem Universitätspersonal, PrivatdozentInnen, Habilitation, emeritierten UniversitätsprofessorInnen sowie UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand und allgemeinen Bestimmungen.

* Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem UG, URL: <https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128> [23.11.2015].

Der 4. Teil des UG's behandelt das **Personalrecht**, Teil 5 **Strafbestimmungen**, der 6. Teil **Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten** und der 7. Teil den **Wissenschaftsrat**. Im 8. Teil des Universitätsgesetzes werden **Übergangs- und Schlussbestimmungen** festgeschrieben, so finden sich Abschnitte über die Implementierung der neuen Organisation, über die Organisation selbst, über das Studienrecht, die Überleitung des Personals, die Übertragung von Rechten und Vermögen und die Vereinigung von Universitäten. Weitere Abschnitte bilden die Kapitel Budget, In-Kraft-Treten und Vollziehung.

3.2 Die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz

Eine Satzung ist eine von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gesetzte Rechtsnorm. Im Fall der KFU schreibt sie also gewisse Abläufe an der Uni Graz vor und fest.

Im Einzelnen werden hier folgende Dinge geregelt:

Zunächst das Wirken des **Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKGL)**, „dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.“*

Des Weiteren wird in der Satzung die Durchführung von **Berufungsverfahren** geregelt. Das heißt, wie die Berufs- und Auswahlverfahren vorbereitet werden, wie die Auswahlverfahren und die Berufungsverhandlung verlaufen und auch, wie ein abgekürztes Berufungsverfahren zu handhaben ist.

Darüber hinaus sind in der Satzung alle Betreffe bezüglich der **Curricula-Kommissionen** zu finden. Diese gehen von der Einrichtung einer solchen über Größe und Zusammensetzung bis hin zu Einsetzung, Aufgaben und Funktionsperiode.

Weitere Themengebiete, die von der Satzung der Uni Graz behandelt werden, sind die Aufgaben der **Ethikkommission**, der Ablauf allfälliger **Evaluierungen** (Forschung, Lehre und Studium, Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen), die **Geschäftsordnung des Senats und aller Senatskommissionen**, die Inhalte des **Gleichstellungs-Frauenförderungsplans**, die **Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten**

* Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKGL), URL: www.uni-graz.at/zvwww/gesetze/satzung-ug02-01.html [30.06.2014].

in der Wissenschaft und den Ablauf von Habilitationsverfahren.

Ein weiterer Punkt der Satzung sind die **Richtlinien für akademische Ehrungen**, genauer gesagt der Ablauf der Veranstaltung von Sponsions- und Promotionsfeiern, Betreffe zu Ehrendoktorat, zu EhrensatorInnen und EhrenbürgerInnen und weitere Verleihungen.

Für Studierende relevantere Teile sind der Abschnitt **Studienbeitrag**, in welchem alles rund um dieses Thema festgeschrieben ist, und das Kapitel **Studienrechtliche Bestimmungen**, wo von Begriffsbestimmungen über Einteilung des Studienjahres und Beurlaubung von Studierenden auch Themen wie Studien und Curricula behandelt werden. U.a. sind hier die Bestimmungen zu den Prüfungen (Anzahl der Prüfungsversuche, Einsichtnahme, kommissionelle Prüfungen usw.) und zum Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus Masterstudien festgeschrieben.

Abgesehen von den besprochenen Kapiteln gibt es außerdem noch folgende: **Universitätslehrgänge (ULG)**, **Verleihung der Honorarprofessur**, **Verleihung des Titels Gastprofessor/Gastprofessorin oder Universitätslektor/Universitätslektorin**, **Wahlordnung** und **Zweckwidmung der Studienbeiträge**.

3.3 Ablauf bei studienrechtlichen Problemen

Auch wenn es eigentlich nicht vorkommen sollte, kann es natürlich passieren, dass man im Laufe seines Studiums in der einen oder anderen Art und Weise studienrechtliche Probleme hat. Sei es, dass Lehrveranstaltungsplätze viel zu knapp bemessen sind, dass Prüfungen ungleich beurteilt werden oder man sich beim Thema Studiengebühren nicht sicher ist, in welche Regelung man fällt. Egal worum es sich handelt, die einzelnen Organe der ÖH sind auf eurer Seite und werden euch bestmöglich helfen.

Auf keinen Fall solltet ihr vorschnell und mit aufgeheiztem Gemüt direkt mit der Lehrperson in Kontakt treten, ohne euch vorher genau über die rechtliche Situation informiert zu haben. In vielen Fällen kann bereits ein kurzer Blick in das Universitätsgesetz oder die Satzung der Universität gewisse Unklarheiten oder Missverständnisse beseitigen. Falls ihr mit diesen Paragraphen wenig anfangen könnt oder euer Problem ganz anderer Natur ist, ist die ÖH eure nächste Anlaufstelle.

Damit ihr wisst, an wen ihr euch wenden könnt und sollt, falls es Schwierigkeiten gibt, möchten wir euch hier kurz den Ablauf erklären:

Habt ihr Probleme, die direkt eurer Studium bzw. eure Studienrichtung betreffen, wendet ihr euch in erster Linie an eure Studienvertretung. Diese kann beurteilen, ob es sich um etwas handelt, worüber sich schon mehrere Studierende beschwert haben und hat die Möglichkeit, mit Lehrenden oder der Curriculakommission direkt in Kontakt zu treten. Sobald die Studienvertretung nicht mehr weiter weiß, wendet sie sich an das Referat für Bildung und Politik oder direkt an die Juristin der ÖH (Mag.iur. Petra Ehgartner). Alle studienrechtlichen Angelegenheiten, die das Studieren allgemein betreffen, regeln das Referat für Bildung und Politik oder die Juristin direkt.

Auf der Homepage der ÖH findet ihr alle Referate sowie deren Themenbereiche aufgelistet. Wenn ihr Probleme habt, schaut euch diese Referate durch und versucht gleich herauszufinden, wer euch am besten helfen könnte. Eine E-Mail, die sofort im richtigen Posteingang landet, kann schneller beantwortet werden und somit den gesamten Ablauf beschleunigen.

Sobald euer Anliegen bei dem zuständigen Organ der ÖH eingetroffen ist, wird eruiert, wie euch am besten geholfen werden kann. Dabei geben wir euch in erster Linie Auskunft über die rechtliche Situation, sprechen mit den zuständigen Stellen und Uni-Bediensteten und bemühen uns um eine Lösung.

Unsere Juristin unterstützt euch außerdem bei besonders schwerwiegenden Fällen, die möglicherweise auch gerichtlich entschieden werden müssen.

Oft empfiehlt es sich auch, nicht nur eine E-Mail zu schreiben, sondern persönlich in die Sprechstunden zu kommen, um alles genau durchbesprechen zu können. Falls die Sprechstundentermine nicht online ersichtlich sind oder ihr zu den angegebenen Zeiten durch Berufstätigkeit oder Lehrveranstaltungen verhindert seid, fragt per E-Mail um einen Termin an.

Da wir alle eure Anliegen sehr ernst nehmen und uns bemühen, euch wirklich zu helfen, kann die Bearbeitung auch einmal ein bisschen länger dauern, da bitten wir euch um Geduld! Es wird aber bei jedem einzelnen Fall eine Lösung gesucht!

4 Studienbeginn advanced

4.1 Masterstudien

Die Masterstudien an der Karl-Franzens-Universität Graz sind “konsekutive Studiengänge”, das bedeutet, sie können direkt an ein Bachelorstudium angehängt werden, sofern dieses an der Uni Graz absolviert wurde.

Grundsätzlich berechtigt nicht jedes Bachelorstudium zur Aufnahme eines Masterstudiums. Welche Studien zugelassen sind, regelt das jeweilige Curriculum. Wenn das absolvierte Bachelorstudium nicht zur direkten Zulassung berechtigt, muss überprüft werden, ob es sich hierbei um ein fachlich in Frage kommendes Studium hinsichtlich des gewünschten Masterstudiums handelt. Dazu muss ein Antrag auf Zulassung zum Masterstudium gestellt werden. Alle Informationen und das Formular dazu gibt es auf der Homepage der Studien- und Prüfungsabteilung (studienabteilung.uni-graz.at).

Um ein Masterstudium zu inskribieren, ist man nicht an die allgemeine Inskriptionsfrist gebunden, sondern kann jederzeit nach Abschluss des Bachelors den Master in der Studien- und Prüfungsabteilung anmelden. Dazu musst du die erforderlichen Unterlagen (zu finden ebenfalls auf der Homepage der Studien- und Prüfungsabteilung, s. oben) mitbringen und sobald du den ÖH-Beitrag eingezahlt hast (sofern du das für das jeweilige Semester nicht ohnehin schon gemacht hast) kannst du mit deinem Masterstudium beginnen.

Was allerdings bestehen bleibt, sind natürlich die diversen Anmeldefristen für die Lehrveranstaltungen im Master. Solltest du demnach zum Beispiel erst im Dezember die Inskription des Masterstudiums vornehmen, kannst du leider keine Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mehr besuchen. Die Vorlesungen stehen dir aber jederzeit offen! Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt wie auch beim Bachelor über UniGrazOnline.

4.2 Doktoratsstudien

Nicht jedes Master-, Lehramts- oder Diplomstudium berechtigt automatisch zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums an der Karl-Franzens-Universität Graz.

Das Curriculum des beabsichtigten Doktoratsstudiums gibt Aufschluss darüber, welches Vorstudium zur Aufnahme berechtigt. Sollten sich hierbei Unklarheiten ergeben, gibt die Studien-

und Prüfungsabteilung Auskunft. Auf deren Homepage (studienabteilung.uni-graz.at) finden sich auch alle notwendigen Unterlagen, um das Doktoratsstudium zu beginnen.

Wenn dein absolviertes Studium nicht zur direkten Zulassung berechtigt, muss überprüft werden, ob es sich hierbei um ein fachlich in Frage kommendes Studium hinsichtlich des gewünschten Doktorats handelt. Dazu musst du einen Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium stellen, den du ebenfalls auf der Homepage der Studien- und Prüfungsabteilung findest.

Wie das Masterstudium kann auch das Doktorat jederzeit außerhalb der allgemeinen Inskriptionsfrist und der Nachfrist begonnen werden.

Beratung, Hilfe und Informationen zu den einzelnen Doktoratsstudien bietet das docservice der Uni Graz (<http://docservice.uni-graz.at>) oder die Doktorats-Studienvertretung der betreffenden Fakultät.

4.3 Wiedereinstieg ins Studium

Willst du ein Studium, das du vor einiger Zeit schon begonnen und nicht abgeschlossen hast (sprich, du hast dich exmatrikuliert), wieder aufnehmen, so gibt es einige Dinge zu beachten.

Zuallererst solltest du dich informieren, ob es in der Zwischenzeit zu einem Studienplanwechsel gekommen ist und wenn ja, welche Lehrveranstaltungen davon betroffen sind. Ein Studienplanwechsel kann – je nach Ausmaß – geringe bis erhebliche Veränderungen des Lehrangebots darstellen.

Am besten, du siehst dir im Anhang des neuen Curriculums die Äquivalenzliste an, die angibt, ob und welche Fächer aus dem alten im neuen Curriculum angerechnet werden. Lassen sich nicht alle Fächer äquivalent anrechnen, so besteht zumindest die Möglichkeit, diese als freie Wahlfächer anerkennen zu lassen. Prüfungsantritte, die du im alten Studienplan bestritten hast, werden in den neuen Studienplan übernommen, sofern es sich um dieselbe Lehrveranstaltung handelt. Weiters gilt auch zu beachten, dass du dich nur innerhalb der allgemeinen Inskriptionsfrist in den neuen Studienplan einschreiben lassen kannst. Eine Inskription in den alten Studienplan ist nicht möglich.

Hast du schon einen Bachelorabschluss und du möchtest dich in einen (konsekutiven) Master wiedereinschreiben lassen, so ist dies auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist möglich. Hierbei gilt zu beachten, dass nicht jedes abgeschlossene Bachelorstudium eine

Zulassung für einen Master garantiert (s. dazu Kapitel 4.1 auf S. 25). Bist du in der Zwischenzeit einer Arbeit nachgegangen, so erfüllst du unter Umständen die Voraussetzungen für ein (Selbsterhalter)-Stipendium. Über diese Voraussetzungen kannst du dich im Referat für Soziales der ÖH Uni Graz oder auf www.stipendium.at erkundigen.

4.4 Individuelles Studium

Du findest kein Studium, das dir inhaltlich zusagt? Oder dich interessiert eine bestimmte Richtung, die noch durch kein Curriculum wiedergegeben wird? Dann erstelle dir doch dein eigenes Studium, ganz individuell und auf deine Interessen ausgelegt!

Freilich sind hierbei einige Dinge zu beachten. Grundsätzlich dürfen alle Fächer aus einem Bachelor-, Master- und Diplomstudium zu einem individuellen Studium zusammengeführt werden. Es muss ein Antrag gestellt werden, welcher in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben ist. Diesem Antrag sind ein Antragsformular, das Curriculum, ein Motivations schreiben und ein Nachweis über bereits absolviert Fächer beizugeben. Das Antragsformular muss online ausgefüllt werden. Ein Formular findest du unter bit.ly/instu_antrag.

Im Motivationsschreiben solltest du darauf eingehen, warum du ein individuelles Studium studieren möchtest und insbesondere warum kein anderes Curriculum zu deinem erstrebten Bildungsziel führt. Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich sehr aufwendig, daher empfiehlt es sich, einen Antrag etwa ein Semester im Voraus zu stellen.

Weitere Informationen über die Gestaltung deines Curriculums und über das Genehmigungsverfahren findest du unter bit.ly/instu_infos.

5 Während des Studiums

5.1 Vorziehen von Master-LVen (Vorziehregelung)

Gegen Ende des Bachelorstudiums kommen viele Studierende in die Situation, bereits Lehrveranstaltungen aus einem anschließenden Masterstudium absolvieren zu wollen; insbesondere, wenn im letzten Semester nur mehr wenige LVen fehlen. Tatsächlich gibt es die Möglichkeit, Master-LVen „vorzuziehen“. Leider wurde die entsprechende Vorschrift, die in der Satzung der Uni Graz verankert ist, im Juni 2013 allerdings massiv verschlechtert.

Seitdem müssen mindestens 90 Prozent des Bachelorstudiums (= 162 ECT, d.h. 18 „fehlende ECTS“) absolviert sein, um Master-LVen vorziehen zu können. Selbst dann können nur 10% (= 12 ECTS) des Masterstudiums vorgezogen werden. Diese „90/10“-Regelung löste die vorherige, wesentlich freiere „80/40“-Regelung ab. Eine übersichtlichere Gegenüberstellung findet sich auf der nächsten Seite.

In vielen Studienrichtungen ist das Erreichen von 162 ECTS nach dem fünften Semester nicht realistisch, vor allem, da die ECTS ja bereits bei der Anmeldung zu den LVen des nächsten Semesters vorliegen müssen, Prüfungsergebnisse aber nicht selten verspätet eintreffen. Werden diese 162 ECTS allerdings weit überschritten (z.B. wenn nur mehr 1-3 LVen fehlen), dann sind 12 vorziehbare ECTS oft nicht genug, um das Semester zu füllen. Unnötige Studienzeitverzögerungen sind in beiden Fällen leider oft die Folge.

Hintergrund

Diese Regelung hatte ursprünglich den Hintergrund, dass der Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudien fließender gestaltet werden konnte – schließlich wurden dieselben Inhalte, die früher Bestandteil eines Diplomstudiums waren, später auf zwei Studien (Bachelor-Master) aufgeteilt. Im Laufe der Zeit geriet dieser Gedanke offensichtlich zunehmend in Vergessenheit, weshalb die Regelung 2013 nach dem Willen einzelner Lehrender sogar gänzlich abgeschafft werden sollte. Dies konnte von den StudierendenvertreterInnen im Senat (s. Kapitel 1.7 auf S. 18) gerade noch verhindert werden, die schlussendliche Kürzung allerdings nicht. Auch eine Protestaktion der ÖH Uni Graz im Herbst 2013, bei der binnen kürzester Zeit 4481 Unterschriften von Studierenden und 71 von Lehrenden gesammelt werden konnten, half nichts. Der Vorschlag einer Kompromisslösung (85/25) der Studierenden wurde im Senat niedergestimmt, sogar die Echtheit der Unterschriften angezweifelt.

Gegenüberstellung 80/40 vs. 90/10

Stand bis inkl. SoSe 2013:

„80/40“

Nur mehr maximal 36 ECTS des Bachelorstudiums offen (min. 144 ECTS = 80% absolviert) -> maximal 48 ECTS des Masterstudiums dürfen vorgezogen werden (max. 40%)

Stand seit WiSe 2013/14 (aktuell gültig):

„90/10“

Nur mehr maximal 18 ECTS des Bachelorstudiums offen (min. 162 ECTS = 90% absolviert) -> maximal 12 ECTS des Masterstudiums dürfen vorgezogen werden (max. 10%)

5.2 NAWI Graz

Die Studienrichtungen (s. Abb. auf der nächsten Seite), die unter der Bezeichnung NAWI Graz laufen, sind Kooperationsstudien der TU Graz und der KF Uni Graz, d. h. alle NAWI Graz Studien werden von beiden Universitäten gemeinsam angeboten und verwaltet.

Das bringt u. a. folgende Vorteile:

- mehr Spezialisierungsmöglichkeiten
- größeres Studienangebot
- bessere Durchlässigkeit im Studienangebot (nach einem Biologie-BA ist z. B. ein Chemie-MA möglich)

Da ein Kooperationsstudium einen Sonderfall darstellt, möchten wir einen kurzen Überblick über die Besonderheiten dieser Studien geben.

1. Einschreibung - Zulassung zum Studium

Die Inskription kann wahlweise an der Uni Graz (Studien- und Prüfungsabteilung) oder an der TU Graz (Studienservice) stattfinden. Die Zulassungsfristen sind an beiden Universitäten ident. Dabei entsteht einem keinerlei Nachteil aus der Wahl der Uni, an der man sich zur Zulassung entscheidet. Mit der Inskription wird man automatisch (d. h. man braucht sich nicht extra darum kümmern) an beiden Universitäten registriert. Nach der Inskription erhält man Zugang zu beiden Onlinesystemen (UNIGRAZonline und TUGRAZonline), über die die gesamte Verwaltung der studienrelevanten Daten laufen.

2. Anmeldungen zur Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die meisten Lehrveranstaltungen werden abwechselnd an einer der beiden Unis abgehalten. Aus dem UNIGRAZonline und dem TUGRAZonline ersieht man, wann und wo die Lehrveranstaltungen stattfinden. Sobald man in beiden Online-Systemen Accounts hat, können diese gekoppelt werden, damit man sich aus einem System an beiden Unis für Prüfungen anmelden kann (Menüpunkt „Interuniversitäre Anmeldung“).

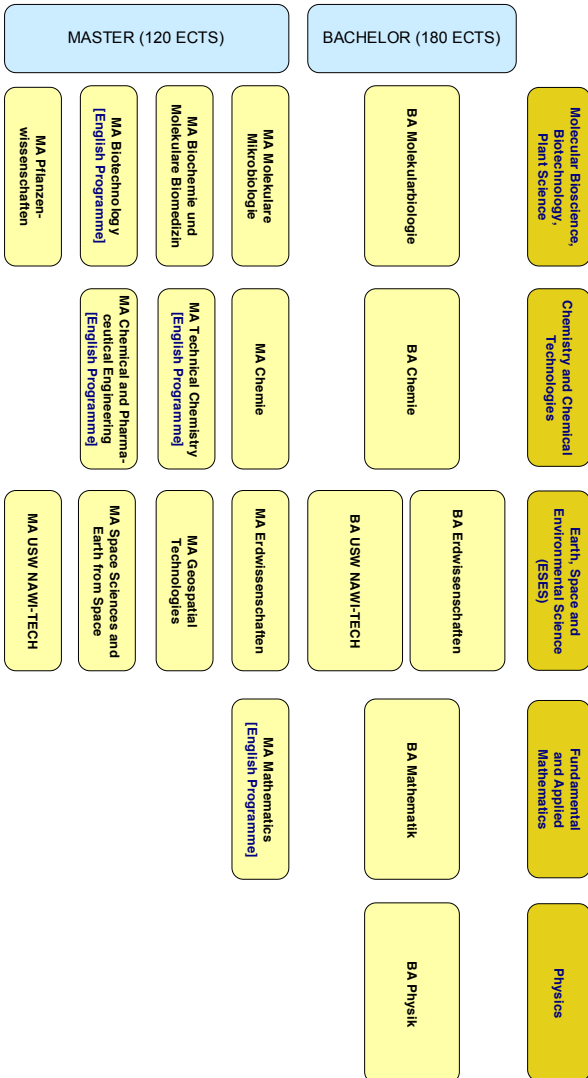
3. Anerkennungen

Egal ob es sich um Anerkennungen von Vorstudien oder der im Rahmen der freien Wahlfächer absolvierten Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten handelt oder um das aktuelle Studium, Anerkennungen werden ausnahmslos in dem fachlich zugehörigem Dekanat der Uni, an der man zugelassen werden, behandelt.

4. Prüfungsmodalitäten

Abgesehen von diesen Unterschieden gibt es auch einen Umstand, der nicht vergessen wer-

den darf: Im Gegensatz zu den Studien an der KF Uni Graz gilt an der TU Graz die Regelung der Satzung, die einem erlaubt, insgesamt fünf Prüfungsantritte zu absolvieren, bevor man gesperrt wird. NAWI Studien fallen dabei auch darunter. Das bedeutet, dass man eine negativ beurteilte Prüfung bis zu vier Mal wiederholen darf. (**ACHTUNG:** Dies gilt nicht für die Prüfungen, die im Rahmen der StEOP absolviert werden müssen. Für diese gilt dieselbe Regelung wie an der KF Uni Graz. StEOP-Prüfungen dürfen nur zwei Mal wiederholt werden.)



Stand: März 2015

5.3 Beurlaubung

Jede Universität hat in ihrer Satzung festzulegen, aus welchen Gründen Studierende vom Studium beurlaubt werden können.

Insbesondere zählen zu den Anlässen einer Beurlaubung die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, länger dauernder Erkrankung, Schwangerschaft oder die Betreuung eigener Kinder. Andere Gründe können hierbei auch die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines nicht direkt studienbezogenen Auslandsaufenthalts (etwa einer Sprachassistenten) oder auch eines Praktikums sein. Die Bewertung, ob ein solcher "sonstiger" Grund vorliegt, trifft die Universität.

Eine Beurlaubung kann pro Anlassfall und Antrag maximal für die Dauer von zwei Semestern gestellt werden. Die Semester werden zwar an der Universität nicht weitergezählt, die Zulassung zum Studium bleibt jedoch aufrecht. Während der Zeit der Beurlaubung müssen Studierende keine Studienbeiträge bezahlen, da jedoch die ÖH-Mitgliedschaft bestehen bleibt, muss der ÖH-Beitrag bis spätestens zum Ende der Nachfrist einbezahlt werden. Die Ablegung von Prüfungen, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Einreichung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten (inklusive Diplomarbeiten) ist während der Beurlaubung unzulässig. Ebenso werden die Fristen für den Abschluss des Studiums nach einem alten Studienplan dadurch nicht verlängert.

Gegenüber einer vorübergehenden Schließung (und anschließender Wiedereröffnung) deines Studiums/deiner Studien bietet eine Beurlaubung die Vorteile, dass einerseits dein Studierendens-Status aufrecht bleibt (und so z.B. eine etwaige Mitversicherung bei deinen Eltern bestehen bleibt). Andererseits wirst du, falls während der Zeit deiner Beurlaubung ein neuer Studienplan eingeführt wird, nach der Beurlaubung NICHT automatisch auf die neue Studienplanversion umgestellt, sondern kannst (bis zum Ende der Übergangsfrist) in deinem alten Studienplan weiterstudieren.

Wenn du dich beurlauben lassen möchtest, musst du das Formular „Antrag auf Beurlaubung“ spätestens vor Beginn des betreffenden Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, ausgefüllt und unterschrieben in der Studienabteilung, einreichen.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen (wenn vorhanden):

- Präsenz- bzw. Zivildienst: Einberufungsbefehl bzw. Bescheid
- Betreuung von eigenen Kindern: Geburtsurkunde des Kindes
- Schwangerschaft: Bestätigung des Geburtstermines bzw. Mutter-Kind-Pass

Den Antrag kannst du auf folgenden Wegen abgeben:

- direkt in der Studienabteilung abgeben
- gescannt per E-Mail an petra.mayer@uni-graz.at senden
- per Fax an (0316) 380-9105 übermitteln
- Antragsformular für die Beurlaubung: bit.ly/beurlaubung

Weitere Infos: bit.ly/beurlaubung_infos

5.4 Studien- und Studienplanwechsel

Im Laufe eines Studiums kommt es immer wieder vor, dass man feststellt, vielleicht doch das falsche Studium gewählt zu haben. Oder das gewählte Studium passt, aber es tritt ein neuer Studienplan in Kraft, der vielleicht ein bisschen besser ist als der alte.

Allgemeines

So oder so kommt man damit an den Punkt, wo man sein Studium oder den Studienplan wechseln möchte. Dies ist nicht unbedingt kompliziert, dennoch aber trotzdem mit einem gewissen bürokratischen Aufwand verbunden. In beiden Fällen ist der erste Schritt zur Änderung ein Besuch in der Studien- und Prüfungsabteilung. Dort benötigt man lediglich seinen Studierendenausweis und kann, innerhalb der allgemeinen Inskriptionsfrist, den gewünschten Wechsel bekannt geben.

Studienwechsel

Bei einem Studienwechsel ist zu beachten, dass mittlerweile einige Zulassungsverfahren für bestimmte Studien eingeführt wurden, deren Fristen und Anmeldezeitpunkte sehr unterschiedlich ausfallen können. Auch wenn man bereits ein Studium an der KFU begonnen hat, sind die Aufnahmeprüfungen für Studien, die diese voraussetzen, trotzdem zu absolvieren.

Um nicht ganz so viel Zeit zu verlieren, kann man sich möglicherweise einige positiv absolvierte Lehrveranstaltungen in das neue Studium anrechnen lassen. Die detaillierte Beschreibung dazu findest du unter Kapitel 5.5. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Ablauf von Anrechnungen je nach Fakultät unterschiedlich sein kann. Genau Informationen bekommst du auf den jeweiligen Fakultätsseiten der Website der Uni Graz.

Studienplanwechsel

Auch bei einem Studienplanwechsel ist es notwendig, sich alle bereits positiv absolvierten Lehrveranstaltungen in den neuen Studienplan anrechnen zu lassen, da UniGrazOnline sonst nicht weiß, dass die Prüfungen bereits gemacht wurden. Bei Voraussetzungsketten würde es

somit zum Stillstand des Studiums kommen, wenn man sich die Prüfungen nicht anrechnen hat lassen. Auch hierzu findest du eine genau Beschreibung unter Punkt 5.5.

Prüfungsantritte

Bei einem Studien- oder Studienplanwechsel werden bestehende Antritte von negativ absolvierten Prüfungen weitergezählt! Wenn du also im neuen Studium oder im neuen Studienplan eine Prüfung absolvieren möchtest, die du im alten schon einmal nicht bestanden hast, werden die Prüfungsantritte nicht noch einmal von vorne gezählt, sondern schließen an die bereits verbrauchten Antritte an.

Semesterzählung

Zu beachten ist auch die Semesterzählung: Bei einem Studienwechsel werden die Semester im neuen Studium wieder von 1 weg gezählt. (ACHTUNG: Wenn du lediglich in einen neueren Studienplan, nicht aber das Studium an sich wechselst, werden sie aber weitergezählt).

Was den Bezug von Familien- und Studienbeihilfe betrifft, gilt folgender Grundsatz: Um die Beihilfen nicht zu verlieren, darf man spätestens nach dem zweiten Semester wechseln.

Achtung!

Ein Studienwechsel im Sinne des Finanzamts wird dadurch konstituiert, dass ein neues Studium inskribiert wird und der Wechsel dem Finanzamt gemeldet wird. Ob das alte Studium zusätzlich inskribiert bleibt, ist dafür unerheblich.

Genauere Informationen zu Beihilfen in Kombination mit Studienwechsel gibt das Sozialreferat der ÖH Uni Graz (soziales.oehunigraz.at).

Sonderfall Lehramt

Das Lehramtsstudium weist in vielerlei Hinsicht einige Besonderheiten auf, die hier kurz angeführt werden sollen.

Achtung:

Seit dem Wintersemester 2014/15 gibt es ein Aufnahmeverfahren für die Lehramtsstudien, seit dem Wintersemester 2015/16 sind diese Studien auf das neue Bachelor-/Mastersystem umgestellt.

Wenn du bereits ein Lehramt studierst und eines oder beide Unterrichtsfächer (UF) wechseln möchtest, musst du jedoch kein Aufnahmeverfahren machen! Bei einem Unterrichtsfachwechsel solltest du aber die Semesterzählung für die Toleranzsemester berücksichtigen. Wenn

du nur ein UF wechselst, werden die Semester beim zweiten ganz normal weiter gezählt, du bist also im zweiten UF vorher am Ende der Toleranzsemester angekommen als im ersten UF. Dann müsstest du Studiengebühren zahlen, unabhängig davon, ob du im zweiten UF noch in der Toleranzzeit bist. Wenn du beide UF wechselst, fangen die beiden aber wieder bei 1 zu zählen an!

Solltest du dein Unterrichtsfach nach dem Sommersemester 2015 wechseln wollen, wirst du in den neuesten Studienplan umgestellt - das wäre dann jener mit BA/MA-System. Den Wechsel eines oder mehrerer UF gibst du wiederum einfach in der Studien- und Prüfungsabteilung an (in der allgemeinen Inskriptionsfrist mit deinem Studierendenausweis) und lässt dir danach die möglichen Lehrveranstaltungen anrechnen. (S. Kapitel 5.5)

Alle Fragen dazu oder generell zu Lehramtsstudien beantwortet dir gerne die **Studienvertretung Lehramt** (lehramt@oehunigraz.at).

Auslaufende Studienpläne

Wenn ein neuer Studienplan mit diversen Änderungen in Kraft tritt, wird der bis dato aktuelle automatisch auf "auslaufend" gesetzt. Das bedeutet, dass man entweder gleich in das neue Curriculum wechseln kann (aber nicht muss) oder im alten verbleibt.

Ab dem In-Kraft-treten des neuen Plans hat man in der Regel die Mindestzeit plus zwei Toleranzsemester Zeit, um sein Studium abzuschließen. Bei einem Bachelorstudium zum Beispiel wären das also $6+2 = 8$ Semester. Ist man zum Auslauf-Datum des alten Curriculums nicht fertig, wird man automatisch in das neue umgestellt. Das kann mitunter dazu führen, dass Lehrveranstaltungen nachgemacht werden müssen. Das Datum, an dem der Studienplan ausläuft, ist definitiv, das heißt, es gibt auch keine Nachfrist. Das heißt, das Studium muss vollständig (mit Zeugnis und allem drum und dran) abgeschlossen sein.

Sollte man einen Wechsel in den neuen Studienplan in Erwägung ziehen, ist es ratsam sich zuerst die Äquivalenzlisten anzusehen. Diese finden sich im Anhang des neuen Studienplans. Hilfe in solchen Fällen bietet die jeweilige Studienvertretung und das Referat für Bildung und Politik (beratung@oehunigraz.at). Bei einem Wechsel in den neuen Studienplan müssen die absolvierten Prüfungen in diesen übertragen werden. Siehe dazu Kapitel 5.5.

Achtung:

Ist man in einem auslaufenden Studienplan und hat zum Beispiel nur noch seine Abschlussarbeit zu schreiben, ist es auf **KEINEN** Fall zu empfehlen, das Studium für die Dauer der Schreibarbeit zu schließen! Sobald das Studium geschlossen ist und man es wieder öffnen möchte, wird man in den neuen Studienplan umgestellt! Ist man einmal umgestellt, gibt es kein Zurück mehr.

5.5 Anerkennungen

Anerkennungen allgemein

Prinzipiell funktioniert die Anerkennung von Lehrveranstaltungen an der Uni Graz an allen Fakultäten gleich. Am Beginn muss die Anerkennung im UniGrazOnline erfasst werden. Dazu muss zuerst eine Anmeldung im System erfolgen.

Danach wird die Visitenkarte geöffnet und die Registerkarte „Anerkennung/Zeugnisnachtrag“ angeklickt. Im rechten oberen Eck befindet sich der Button „neue Anerkennung“, der geöffnet werden muss. Das richtige Studium, der richtige Anerkennungstyp, das Datum und die richtige Bildungseinrichtung müssen ausgewählt werden. Danach wird die neue Anerkennung gespeichert und erscheint unter dem Feld „Anerkennungen“.

Das Erfassen von anzuerkennenden Lehrveranstaltungen erfolgt durch das Anklicken von „0/0/0“. Eine neue Position wird angelegt. Wichtig hierbei ist, dass für jede Lehrveranstaltung eine eigene Position eingerichtet werden muss. Bei freien Wahlfächern können allerdings alle Lehrveranstaltungen unter einer Position gespeichert werden. Um eine neue anzuerkennende Lehrveranstaltung hinzuzufügen, muss das Studienjahr, in dem die LV absolviert wurde, der Lehrveranstaltungstitel und/oder die Lehrveranstaltungsnummer ausgewählt werden. Danach muss diese einer Lehrveranstaltung im Studienplan zugewiesen werden. Dazu wird die Lehrveranstaltung, für die die absolvierte LV anzuerkennen ist ausgewählt, die Note eingetragen und abgespeichert. Es können beliebig viele Positionen angelegt, gespeichert, gelöscht und umgeändert werden.

Erst nach Anklicken von „Alle Positionen bestätigen“ wird die Anerkennung gespeichert und versendet. Wurden beispielsweise zwei Positionen erstellt, erscheint statt dem Feld „0/0/0“ „2/2/0“. Danach muss die Liste der Positionen per E-Mail, per Post oder persönlich an die jeweilige Stelle (abhängig von der Fakultät) gesendet werden. Der Antrag wird an die/den Vorsitzende/n der Curriculakommission (CuKo) weitergeleitet und Studierende erhalten per Mail weitere Anweisungen. Bei fehlerhaften Eintragungen können diese bearbeitet werden. Bei korrekter Eingabe und nach der positiven Entscheidung über die Anerkennung muss diese bei der zugewiesenen Stelle unterschrieben werden und wird automatisch im UniGrazOnline eingetragen. Nun ist das Feld „2/2/2“ in der Registerkarte „Anerkennung/Zeugnisnachtrag“ ersichtlich.

Jede Fakultät verfügt über einen eigenen Anerkennungsleitfaden, der auf der jeweiligen Homepage verfügbar ist. Hier ist jeder einzelne Schritt genau beschrieben und Kontaktdaten des/der zuständigen MitarbeiterIn sind ebenfalls angeführt.

Ganz wichtig ist es, den unterschriebenen Anerkennungsbescheid gut aufzubewahren, falls

dieser beim Abschluss des Studiums im Original verlangt wird!

Anerkennungen bei Studienwechsel

Bei einem Studienwechsel können oft gewisse Teile des alten Studiums angerechnet werden, seien es Freie Wahlfächer, das Gebundene Wahlfach bei geisteswissenschaftlichen Studien oder deckungsgleiche Lehrveranstaltungen.

Die Anrechnungen an sich funktionieren genau so, wie unter Punkt 5.5.1 beschrieben im Uni-GrazOnline. Geschickt wird der Anerkennungsantrag an das Dekanat, welches für das neue Studium zuständig ist.

Bei Fragen rund um die Anrechnungsmöglichkeiten hilft der oder die Curriculakommissions-Vorsitzende. Am einfachsten findest du sie oder ihn, indem du auf der Uni Homepage nach "Curriculakommission [*dein Studium*]" suchst.

Anerkennung von Freien Wahlfächern

Bei einem Studienwechsel innerhalb der Karl-Franzens-Universität müssen Freie Wahlfächer nicht angerechnet werden. Diese werden bei Abschluss des Studiums durch die Zeugnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen erfasst.

Werden die Freien Wahlfächer aber als ECTS-Nachweis für Stipendien, Finanzamt oder andere Behörden gebraucht, können diese wie die „normalen“ Anerkennungen im jeweiligen Dekanat eingereicht werden. Einziger Unterschied ist, dass die Freien Wahlfächer im UGO unter einer Position zusammengefasst werden. Man muss also nur eine Position anlegen und nicht für jedes Fach eine eigene.

Achtung:

Es kann sein, dass die Dekanate die Anrechnung der Freien Wahlfächer mit Verweis auf eine spätere Anrechnung am Ende des Studiums verweigern. Wende dich bitte in diesem Fall an das Referat für Bildung und Politik der ÖH Uni Graz (beratung@oehunigraz.at).

Anerkennungen bei Studienplanwechsel

Auch wenn du "nur" den Studienplan wechselst und somit im selben Studium bleibst, musst du deine Lehrveranstaltungen in den neuen Studienplan meist anrechnen lassen. Grund dafür ist, dass UGO sonst schlicht und einfach nicht erkennt, welche LVen du schon gemacht hast. Dies kann insbesondere für Voraussetzungsketten sehr wichtig sein.

Die Anrechnungen machst du wie auf Seite 36 beschrieben im UniGrazOnline, nur dass du dein Studium mit dem neuen Studienplan auswählst. Nachdem die Anerkennungen genehmigt sind, „weiß“ auch das UGO-System wieder, was du schon alles absolviert hast.

In Ausnahmefällen (z.B. wenn sich beim Studienplanwechsel keine Lehrveranstaltungen geändert haben) kann es sein, dass keine Anerkennung nötig ist. Informiere dich diesbezüglich bei deinem Dekanat. Im Zweifelsfalle kann es jedoch nicht schaden, eine Anerkennung im UGO vorzunehmen – sollte wirklich keine Anerkennung nötig sein, wirst du einfach nach Abgabe vom Dekanat darüber informiert.

Anerkennungen bei Wechsel von und zu anderen Universitäten

Was die Anerkennungen von Lehrveranstaltungen bei einem Studienwechsel betrifft, der nicht innerhalb der selben Universität stattfindet, gilt zu beachten, dass die Zuständigkeit immer bei derjenigen Universität liegt, zu der gewechselt wird.

Heißt somit: Wenn du von der KFU an eine andere in- oder ausländische Universität wechselst, musst du dich mit den dort zuständigen Leuten in Verbindung setzen, um die Anerkennungen zu klären. Umgekehrtes gilt, wenn du von einer anderen Universität an die KFU wechselst, dann ist die KFU zuständig.

Anerkennung bei Auslandsstudium/-semester oder von einer fremden Universität

Ob Lehrveranstaltungen an einer ausländischen Universität oder einer inländischen fremden Bildungseinrichtung absolviert wurden, macht bei dieser Art von Anerkennung keinen Unterschied.

Bei Lehrveranstaltungen, die an einer ausländischen oder fremden Universität absolviert wurden, werden zwei Fälle unterschieden. Ein im Voraus geplanter Auslandsaufenthalt (mit Vorausbescheid) und kein im Voraus geplanter Auslandsaufenthalt (ohne Vorausbescheid), beziehungsweise ein Wissen über die zukünftige Absolvierung von Lehrveranstaltungen an einer oder mehreren fremden Bildungseinrichtungen (mit Vorausbescheid) und kein Wissen darüber (ohne Vorausbescheid).

Tipp:

In vielen Fällen ist es sinnvoll, vor dem Einbringen des Anerkennungs-Antrags Kontakt mit der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission Kontakt aufzunehmen, um eventuelle Unklarheiten (z.B. über den Inhalt der anzuerkennenden Lehrveranstaltungen) in einem persönlichen Gespräch aufzuklären.

Anerkennung mit Vorausbescheid

Bei einem Aufenthalt im Ausland, der im Voraus geplant ist, muss bereits vor dem Absolvieren der Lehrveranstaltungen im Ausland ein Antrag gestellt werden. Dazu wird die Registerkarte „*Anerkennung/Zeugnisnachtrag*“ in UniGrazOnline angeklickt. Unter „*Neue Anerkennung*“ müssen Studienrichtung, Bildungseinrichtung, das Datum und der Anerkennungstyp „*Vorausbescheid*“ richtig ausgewählt werden. Nach dem Speichern erscheint das Feld „*0/0/0*“. Dieses wird angeklickt, „*neue Position*“ und „*Anzuerkennende Lehrveranstaltungen*“ folgen darauf. Die anzuerkennende(n) Lehrveranstaltung(en) kann (können) nun eingetragen werden.

Darunter befindet sich der Bereich „*wird/werden anerkannt für Uni Graz-Veranstaltung(en) hinzufügen*“, in dem die Lehrveranstaltung(en) ausgewählt werden, die laut Studienplan der Uni Graz gelten. Für jede Lehrveranstaltung muss eine eigene Position angelegt werden. Alle Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen, sind markiert. Nach einem erfolgreichen Speichern der Anerkennungen können diese durch einen Klick auf „*Alle Positionen bestätigen*“ abgesendet werden. Wurden zwei Positionen angelegt ist nun das Feld „*2/2/0*“ statt „*0/0/0*“ ersichtlich.

Die Liste der Vorausbescheide muss ausgedruckt und gemeinsam mit dem Programm der ausländischen Universität dem jeweiligen Fachprüfer vorgelegt werden, der die entsprechenden Positionen auf Äquivalenz prüft. Nach der erfolgreichen Überprüfung wird der Vorausbescheid vom Fachprüfer unterschrieben, ein Bescheid für den CuKo-Vorsitzenden erstellt, der diesen unterzeichnen muss. Nach der positiven Absolvierung der Lehrveranstaltungen an der ausländischen Universität müssen die Originalzeugnisse und der unterschriebene Bescheid im Prüfungsamt des Dekanats abgegeben werden. Mit der eigenen Unterschrift wird die Anerkennung bestätigt und automatisch im UniGrazOnline Account eingetragen. Nun ist das Feld „*2/2/2*“ zu erkennen.

Eine detaillierte Beschreibung liefert der jeweilige Anerkennungsleitfaden, der auf der Homepage der jeweiligen Fakultät vorzufinden ist.

Anerkennung ohne Vorausbescheid

Am Beginn wird die Registerkarte „*Anerkennung/Zeugnisnachtrag*“ auf der Visitenkarte in UniGrazOnline ausgewählt. Unter „*Neue Anerkennung*“ werden die Studienrichtung und der Anerkennungstyp „*Bescheid (Auslandsaufenthalt)*“ bestimmt. Das Antragsdatum (heutiges Datum) und die besuchte(n) Bildungseinrichtung(en) werden eingetragen und gespeichert. Durch das Klicken auf „*0/0/0*“, „*Neue Position*“ und „*anzuerkennende Lehrveranstaltung(en) hinzufügen*“ werden die anzuerkennenden Lehrveranstaltungen eingetragen.

Im Bereich „*wird/werden anerkannt für Uni Graz-Veranstaltung(en) hinzufügen*“ werden die Lehrveranstaltungen, die laut Studienplan gelten, hinzugefügt. Alle Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen, sind markiert. Für jede Lehrveranstaltung muss eine eigene Position

angelegt werden. Bei der Anrechnung als Freie Wahlfächer können alle Lehrveranstaltungen unter einer Position angelegt werden. Nachdem alle Positionen gespeichert wurden, wird der Bescheid mit „*Alle Positionen bestätigen*“ bestätigt und abgesendet. Bei zwei angelegten Positionen wechselt „0/0/0“ auf „2/2/0“.

Die Liste der Positionen wird anschließend an die zuständige Stelle elektronisch, per Post oder persönlich übermittelt. Danach müssen die Originaldokumente dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Nachdem der CuKo-Vorsitzende den Bescheid genehmigt hat, wird nur noch die eigene Unterschrift benötigt und die Anerkennung erfolgt automatisch im UniGrazOnline. Die abgeschlossene Anerkennung ist an „2/2/2“ ersichtlich.

Eine detaillierte Beschreibung bietet der jeweilige Anerkennungsleitfaden, der auf der Homepage der jeweiligen Fakultät zu finden ist.

5.6 Mitbelegung

Nachdem Lehrveranstaltungen und vor allem Freie Wahlfächer an jeder in- und ausländischen Universität absolviert werden können, man aber nur an der eigenen inskribiert ist, gibt es die Möglichkeit, sich als MitbelegerIn zu melden.

Dies macht man dann, wenn man an einer inländischen Universität Lehrveranstaltungen besuchen möchte. Wenn du also an der KFU studierst und zum Beispiel an der TU Graz Lehrveranstaltungen machen möchtest, gehst du dort in die zuständige Studienabteilung und meldest dich als MitbelegerIn. Umgekehrt, wenn du dich an der KFU als MitbelegerIn melden möchtest, machst du das hier in der Studien- und Prüfungsabteilung. Wichtige Informationen für letzteren Fall gibt es unter <http://studienabteilung.uni-graz.at/de/studieren/studium/mitbelegung/>.

Eine Mitbelegung musst du auch in der allgemeinen Inskriptionsfrist melden. Den ÖH-Beitrag zahlst du trotzdem nur an deiner Stammuniversität.

Möchtest du vereinzelte Lehrveranstaltungen an einer ausländischen Universität absolvieren, um sie dir für ein Studium an der KFU anerkennen zu lassen, solltest du dich vorab mit dem/der Cuko-Vorsitzenden deines Studiums absprechen, damit definitiv geklärt ist, ob diese Lehrveranstaltungen hier anerkannt werden.

5.7 Zweitstudium

... an der KFU

Wenn du noch ein zweites Studium an der KFU machen möchtest, ist das kein Problem. Je nachdem, um welches zweite Studium es sich handelt, kannst du dir möglicherweise einiges von deinem ersten Studium anrechnen lassen. Was genau alles möglich ist, sagt dir der/die Cuko-Vorsitzende des neuen Studiums.

Um dich für ein zweites Studium anzumelden, gehst du einfach mit deinem Studienausweis innerhalb der allgemeinen Inskriptionsfrist in die Studien- und Prüfungsabteilung und gibst das neue Studium dort bekannt.

Was die Studiengebühren betrifft: Du zahlst ab dem Zeitpunkt Studiengebühren, wo du in einem der beiden Studien Mindestzeit + 2 Toleranzsemester überschreitest. Leider sieht die derzeitige Regelung keine Ausnahmen für Studierende mit Doppelstudium vor.

... an einer anderen Hochschule

Auch ein Zweitstudium an einer anderen Hochschule ist möglich! Den ÖH-Beitrag musst du dabei nur einmal zahlen! Dafür zahlst du ihn zuerst an beiden Hochschulen ein und lässt ihn dir dann einmal zurückerstatten. Das Formular und die Informationen dazu findest du unter <https://www.oeh.ac.at/service/oeh-beitrag>. Teilweise ist es allerdings nicht nötig, den ÖH-Beitrag doppelt einzuzahlen, da sich die Universitäten die Einzahlung gegenseitig melden (z.B. bei Studien an der KFU und der TU Graz). Informiere dich aber jedenfalls bei der Hochschule deines Zweitstudiums, ob du den ÖH-Beitrag tatsächlich doppelt einzahlen musst!

Die Inskription zum Zweitstudium machst du an der jeweiligen Hochschule und gibst dort auch deine bereits bestehende Matrikelnummer an.

... und die Familienbeihilfe

Für die Familienbeihilfe ist ein Zweitstudium nur dann relevant, wenn du künftig in deinem Zweitstudium mehr Lehrveranstaltungen pro Studienjahr absolvieren willst, als in deinem Erststudium **UND** du in deinem Erststudium noch nicht länger als 2 Semester inskribiert warst. In diesem (und **NUR** in diesem Fall!) kann es sinnvoll sein, dem Finanzamt die Inskription des Zweitstudiums als Studienwechsel bekanntzugeben, da du sonst weiterhin in deinem Erststudium die Nachweise über den Studienerfolg (8 SWS bzw. 16 ECTS pro Jahr) erbringen musst. Falls du dir unsicher bist, kontaktiere das Referat für Soziales der ÖH Uni Graz (soziales@oehunigraz.at).

Es erfolgt jedenfalls **KEINE** Addition der ECTS in beiden Studien für den Studienerfolgsnachweis, dieser muss in jedem Fall aus **EINEM** Studium allein erbracht werden!

5.8 Uniwechsel

Wenn der Fall eintritt, dass man in eine andere Stadt oder in ein anderes Land zieht und dort auch weiter studieren möchte, muss man einen Universitätswechsel vollziehen.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

Gleiches Studium, andere Uni

Möchtest du dasselbe Studium an einer anderen in- oder ausländischen Universität weiterstudieren, musst du dich auf jeden Fall bei deiner ursprünglichen Uni von diesem Studium abmelden, um dich bei der neuen anmelden zu können. Dies liegt daran, dass es gesetzlich untersagt ist, dasselbe Studium an zwei Universitäten gleichzeitig zu betreiben.

Die Abmeldung erfolgt regulär in der Studien- und Prüfungsabteilung, nötig ist dazu nur die Uni Graz Card und eine Unterschrift. Bei Abmeldungen bist du an keine Inskriptionsfristen gebunden.

Achtung:

Wenn du bei einem **zugangsbeschränkten Studium** innerhalb Österreichs die Universität wechseln möchtest, musst du grundsätzlich an der Zieluniversität das Aufnahmeverfahren **NOCHMALS** durchlaufen. Teilweise gibt es aber Ausnahmen, etwa, dass ab einer bestimmten Anzahl an bereits absolvierten ECTS ein Wechsel auch ohne neuerliches Bestehen des Aufnahmeverfahrens möglich ist. Diese Regelungen variieren aber von Studium zu Studium. Erkundige dich deshalb in einem solchen Fall bei deiner Zieluniversität und der jeweiligen HochschülerInnenschaft.

Anderes Studium, andere Uni

Möchtest du ein anderes Studium inskribieren, kannst du an beiden Universitäten angemeldet bleiben, sofern du das möchtest. Siehe dazu die Informationen im Kapitel *Zweitstudium* auf der vorigen Seite.

Für Fragen zum Uniwechsel wendest du dich immer an jene Uni, an der du das Studium zukünftig machen möchtest.

5.9 Studiengebühren

Seit dem Sommersemester 2013 gibt es wieder eine rechtskräftige Regelung, die Studiengebühren in bestimmten Fällen vorsieht.

Ob du Studiengebühren (“Studienbeitrag”) bezahlen musst und in welcher Höhe, hängt von verschiedenen Aspekten ab. Grundsätzlich musst du als Österreicherin, EU- oder EWR-Bürgerin keine Studiengebühren zahlen, sofern du dein Studium (Bachelor, Master, Doktorat) bzw. deinen Studienabschnitt (Diplomstudium) innerhalb der Mindestzeit + zwei Toleranzsemester abschließt. (**ACHTUNG:** Der ÖH-Beitrag ist dennoch zu bezahlen!)

Bist du in deinem Studium länger als die Mindestzeit + zwei Toleranzsemester inskribiert, so werden Studiengebühren in der Höhe von **€ 363,36** (bei Zahlung in der Nachfrist erhöht sich dieser Betrag um 10%) fällig. Im Uni-Graz-Online ist unter dem Punkt „Studienstatus“ ersichtlich, wie viele Semester du bereits in deinem Studium inskribiert bist.

Befreiung von den Studiengebühren

Ausnahmen, welche dich von der Bezahlung der Studiengebühren befreien, bilden folgende Tatbestände:

- a. Bezug der Studienbeihilfe
- b. Erwerbstätigkeit: Hierzu muss ein Verdienst in der Höhe der 14-fachen Geringfügigkeitsgrenze nachgewiesen werden. Es wird das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres herangezogen.
- c. Schwangerschaft: Hierzu muss man zwei Monate des betroffenen Semesters nachweislich (fachärztliche Bestätigung) aufgrund der Schwangerschaft vom Studium verhindert gewesen sein.
- d. Krankheiten: Hierzu muss man zwei Monate des betroffenen Semesters nachweislich (fachärztliche Bestätigung) aufgrund der Krankheit vom Studium verhindert gewesen sein.
- e. Kinderbetreuung: Studierende, die ein in ihrem Haushalt lebendes Kind bis zum 7. Lebensjahr des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt betreuen. Voraussetzung ist, dass der/die Studierende mit dem Kind am gleichen Wohnsitz wohnt und eine eidesstattliche Erklärung abgibt, dass er/sie für die Betreuung verantwortlich ist.
- f. Behinderung: Hierzu muss eine Behinderung von über 50 Prozent vorliegen. Ausnahmen siehe bit.ly/stugebef_behinderung
- g. Präsenz- oder Zivildienst: Für Studierende, die während des Semesters für eine Dauer von mindestens vier Wochen ihren Präsenz- oder Zivildienst ableisten, verlängert sich die beitragsfreie Zeit um ein Toleranzsemester.
- h. Auslandssemester: Für Studierende, die Studien- oder Praxiszeiten im Rah-

men von Mobilitätsprogrammen absolvieren, verlängert sich die beitragsfreie Zeit um die Anzahl der Semester, die sie/er während des Studiums im Rahmen von Mobilitätsprogrammen im Ausland verbracht hat.

- i. Beurlaubung: Studierende, die vom Studium beurlaubt sind, müssen keine Studiengebühren zahlen. Während der Zeit der Beurlaubung können jedoch keine Prüfungen absolviert oder wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden.

Bist du als **außerordentliche(r) Studentin oder Student** inskribiert und nimmst an keinem Universitätslehrgang teil, so ist der Studienbeitrag ebenso zu bezahlen.

Ausländische Studierende

Kompliziert wird es bei ausländischen Studierenden (Nicht-EU-/EWR-Ausland). Diese müssen Studiengebühren in der doppelten Höhe von **€ 726,72** (und den ÖH-Beitrag von **€ 18,70**) bezahlen. Wiederum befreit von den Studiengebühren sind unter anderem Studierende aus bestimmten Ländern (siehe Anlage 3 der Studienbeitragsverordnung unter bit.ly/stuge_stubeiv).

Studierende aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Türkei, Ukraine und Weißrussland haben auch die Möglichkeit, sich die Studiengebühren rückerstatten zu lassen, wenn sie im jeweiligen Semester mindestens 8 Semesterstunden oder 12 ECTS absolviert haben, zahlen ansonsten allerdings ebenfalls **€ 726,72**. Genaueres dazu siehe unter bit.ly/stuge_suedost.

Die ÖH hat eigens für ausländische Studierende, die aufgrund der doppelten Studiengebühren in finanzielle Not geraten sind, einen gesonderten Topf eingerichtet, um jenen Studierenden eine finanzielle Erleichterung zu ermöglichen. Nähere Informationen diesbezüglich und über sonstige Unterstützungen erhältst du beim Referat für Ausländische Studierende (foreignstudents.oehunigraz.at) und beim Referat für Soziales (soziales.oehunigraz.at).

5.10 Kommissionelle Prüfungen

Wann muss ich eine kommissionelle Prüfung machen?

Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) stehen dir drei Antritte zu Verfügung. Ab der zweiten und somit letzten Wiederholung innerhalb der StEOP (oder bei Freien Wahlfächern, die in ihren „Herkunftsstudien“ ausschließlich innerhalb der jew. StEOP angeboten werden) ist die Prüfung verpflichtend kommissionell abzuhalten.

Hast du die StEOP schon absolviert, so kannst du eine Lehrveranstaltung (LV) drei Mal wiederholen. Eine Ausnahme bilden Prüfungen, die vor dem 01.11.2011 zum ersten Mal abgelegt wurden. In diesen Fällen darfst du eine negativ beurteilte Prüfung vier Mal wiederholen. Hintergrund ist hier eine Übergangsbestimmung. Auch für Studierende eines NAWI-Graz-Studiums (Kooperationsstudien mit der TU Graz) gilt, dass Prüfungen vier Mal wiederholt werden dürfen (hier aber unabhängig vom Zeitpunkt des ersten Antritts).

Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung bist du berechtigt diese kommissionell zu bestreiten. Dein letzter Antritt ist verpflichtend kommissionell zu bestreiten. Kommissionell bedeutet, dass die Prüfung von einem Prüfungssenat beurteilt wird, welcher aus mindestens zwei PrüferInnen und einer/einem Vorsitzenden besteht. Eine Ausnahme stellt der letzte Prüfungsantritt der zugleich letzten Prüfung deines Studiums dar. Hierbei besteht der Prüfungssenat aus fünf Personen. Außerdem werden die meisten Abschlussprüfungen kommissionell abgehalten. Ob du in deinem Studium eine kommissionelle Abschlussprüfung ablegen musst, ist aus deinem Curriculum zu entnehmen.

Ablauf

Zu einer kommissionellen (Abschluss-)Prüfung musst du dich mit einem Formular im Sekretariat des jeweiligen Instituts rechtzeitig anmelden. Hierbei kannst du dir den Prüfungstermin und die Zusammensetzung des Prüfungssenates aussuchen. Grundsätzlich dürfen nur habilitierte UniversitätslehrerInnen als PrüferInnen fungieren. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Über etwaige Anmeldefristen informierst du dich am besten auf der jeweiligen Institutsseite. Die Beurteilung der LV erfolgt im Einvernehmen des Prüfungssenates.

Negative kommissionelle Prüfung – was jetzt?

Handelt es sich um ein StEOP-Fach, so erlischt deine Zulassung zum Studium. Eine neuerliche Zulassung für dein Studium kannst du ab dem drittfolgenden Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragen. Eine neuerliche Zulassung kannst du zwei Mal beantragen. Nach einer neuerlichen Zulassung steht dir die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen wieder zur Verfügung. Handelt es sich um ein Pflichtfach (nicht aber Gebundene oder Freie Wahl-

fächer) außerhalb der StEOP, so erlischt dein Zugang zum Studium an dieser Uni, welches nicht mehr wiederaufgenommen werden kann. Du musst somit entweder die Uni oder das Studium wechseln. D.h. es macht in diesem Fall einen großen Unterschied, ob es sich um eine StEOP-Prüfung handelt oder nicht – die geringeren Prüfungsantritte innerhalb der StEOP werden quasi durch die Möglichkeit, die Zulassung nach einer Wartezeit wieder beantragen zu können, teilweise aufgewogen.

Die Antrittszählung gilt zudem studienübergreifend (allerdings nur innerhalb der betreffenden Universität), sie kann also nicht einfach durch die Inskription eines anderen Studiums umgangen werden. Insofern gilt eine Sperre in einem Studium auch für ein anderes Studium, dass die betreffende LV ebenfalls als Pflichtfach (!) vorsieht. Kompliziert wird es, wenn die betreffende LV in einem Studium in der StEOP vorgesehen ist, in einem anderen aber nicht. In diesem Fall wende dich bitte an beratung@oehunigraz.at.

Prüfungsmethoden

Grundsätzlich ist der kommissionelle Antritt in jener Prüfungsmethode zu bestreiten, welcher im Curriculum für das jeweilige Fach vorgesehen ist. D.h. für schriftliche Prüfungen schriftlich, für mündliche Prüfungen mündlich. Du kannst zwar ab der zweiten Wiederholung einen Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode stellen, diesem wird jedoch nur dann stattgegeben, wenn du eine länger andauernde Behinderung nachweisen kannst, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Handelt es sich um eine LV mit immanentem Prüfungscharakter, so kannst du auch einen Antrag auf eine Beurteilung der LV in einem Prüfungsakt stellen.

6 Studienabschluss

6.1 Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten sind grundsätzlich im Rahmen einer Lehrveranstaltung des jeweiligen Studiums zu verfassen. Nähere Bestimmungen (Art, Sprache, Länge, Fächer) sind aus den jeweiligen Curricula zu entnehmen. Für Masterarbeiten und deren Einreichung gibt es bestimmte Unterlagen, welche ausgefüllt im jeweiligen Institut abzugeben sind. Bevor eine Master-/Diplomarbeit verfasst wird, muss das Thema und die Betreuerin/der Betreuer bekannt gegeben werden, wofür es ebenso Fristen gibt.

Wichtig ist, dass die Aufgabenstellung der Diplom- oder Masterarbeit so zu wählen ist, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (UG §81, Abs. 2).

BetreuerInnensuche

Grundsätzlich dürfen Angehörige der Universität aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) eine Diplom- bzw. Masterarbeit betreuen. Überdies ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität heranzuziehen. Besteht Bedarf, so kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auch nicht habilitierte, jedoch geeignete wissenschaftliche MitarbeiterInnen mit der Betreuung der Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten betrauen (siehe hierzu Satzung der Karl-Franzens-Universität bzw. UG §94 Abs. 2 Z 2).

BetreuerInnenwechsel

Ein Wechsel deiner Betreuerin/deines Betreuers ist bis zur Einreichung der Diplom- bzw. Masterarbeit zulässig. Du musst hierfür einen neuen Antrag im jeweiligen Dekanat abgeben.

Themenwechsel

Das Thema einer Master-/Diplomarbeit kann mit der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers geändert werden. Hierfür ist ein Antrag auszufüllen und ebenso im jeweiligen Dekanat abzugeben.

6.2 Einreichen des Studienabschlusses

Für das Einreichen eines Studienabschlusses (Bachelor-/Master-/Diplomstudium) sind bestimmte bürokratische Schritte zu beachten. Vorab sei erwähnt, dass diese Schritte nicht für alle Studienrichtungen einheitlich sind und auf den verschiedenen Fakultäten unterschiedlich gehandhabt werden. Darüber hinaus kann es auch innerhalb einer Fakultät zu unterschiedlichen Vorgehensweisen kommen. Deshalb empfehlen wir, unabhängig von der unten angeführten Auflistung die Hinweise auf der jeweiligen Fakultätsseite zu beachten.

Grundsätzlich werden die für den Studienabschluss relevanten Unterlagen im Sekretariat des jeweiligen Instituts eingereicht. Das Master- bzw. Diplomprüfungszeugnis erhältst du erst nach einer kommissionellen Abschlussprüfung. Eine kommissionelle Prüfung für einen **Bachelorabschluss** wird in manchen Studien auf der GeWi verlangt (s. jeweiliger Studienplan).

Unterlagen Studienabschluss

GeWi

- aktuelles Studienbuchblatt (Ausdruck aus UNIGRAZonline)
- Protokollblatt (erhältlich auf der Homepage der Institute)
- alle Lehrveranstaltungszeugnisse und eventuelle Anerkennungs- und Genehmigungsbescheide
- Weitere Infos: <http://gewi.uni-graz.at/de/studieren/studienabschluss-ba-ma/>

NaWi

- Prüfungsprotokoll (erhältlich auf der Webseite des NAWI-Prüfungsamts)
- Aktuelles Studienblatt
- Originalbescheide und die dazugehörigen Originalbelege von externen Bildungseinrichtungen (z.B. Studienerfolgsnachweise, Kursbestätigungen etc.) für das betreffende Studium
- Weitere Infos: <http://nawi.uni-graz.at/de/studieren/informationen-und-formulare-fuer-studierende/>

ReWi

- Diplomprüfungszeugnis kann per E-Mail beantragt werden. Hierzu müssen alle Prüfungen in UGO gültig gesetzt worden sein.
- Weitere Infos: <http://rewi.uni-graz.at/de/studieren/pruefungsreferat/abschluss-sponson/>

SoWi

- Abschlussformular
- Bekanntgabe der freien Wahlfächer
- Weitere Infos: <http://sowi.uni-graz.at/de/studium/bachelorstudium/studienabschluss/>

THEO

6 Monate vor Abschluss des Studiums:

Formular „Bekanntgabe des Themas der Masterarbeit sowie der Betreuerin oder des Betreuers“

2 Monate vor Abschluss des Studiums:

Formular „Einreichen der Masterarbeit“

- Formular „Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung
- 2 Exemplare der Masterarbeit (fest gebunden)
- Aktuelles Studienblatt (über UNIGRAZonline)
- Ausgefüllte Prüfungskartei
- Alle Prüfungen müssen in UNIGRAZonline abgebildet sein!
- Weitere Infos: <http://theol.uni-graz.at/de/studieren/studienabschluss-ba-ma-diplom/>

URBi

- Aktuelles Studienbuchblatt
- Prüfungsprotokoll (online verfügbar)
- Anrechnungs- und Genehmigungsbescheide
- Fachprüfungs- und Praktikumszeugnisse (falls vorhanden)
- Weitere Infos: <http://urbi.uni-graz.at/de/studieren/organisatorisches/studienabschluss/>

Für all jene, die ihr Studienziel schon fast erreicht haben, besteht die Möglichkeit ein Studienabschlussstipendium (SAS) zu beantragen. Nähere Informationen findest du auf stipendium.at

Studienbeitrag bei Abschluss

Schaffst du deinen Studienabschluss nicht innerhalb der Mindeststudienzeit plus Toleranzsemester, so ist ein Studienbeitrag in Höhe von **€ 363,36** zu entrichten (etwaige Ausnahmefälle siehe Kapitel 5.9 auf S. 43). Wir empfehlen dir, diesen Beitrag jedenfalls einzuzahlen, auch wenn du dein Studium voraussichtlich noch innerhalb der Nachfrist abschließt! Geht sich der Abschluss innerhalb der Nachfrist aus, kannst du dir diesen Beitrag rückerstatten lassen.

Zahlst du den Studienbeitrag jedoch nicht rechtzeitig ein und schaffst du den Abschluss innerhalb der Nachfrist nicht mehr (beachte dabei auch die Bearbeitungszeit des Dekanats), so erlischt deine Zulassung zum Studium automatisch (Exmatrikulation) und du kannst dein Studium nicht in diesem Semester abschließen, sondern musst bis zum nächsten Semester warten. Im schlimmsten Fall bewirkt diese Ex- und neuerliche Immatrikulation auch eine Umstellung auf einen neuen Studienplan und damit verbunden ev. weitere Verzögerung (durch Anrechnungen oder sogar durch die Pflicht zum Nachholen von neuen Lehrveranstaltungen)!

6.3 Studienabschluss – Was nun?

Damit deine Zeit nach dem Studienabschluss bis zum ersten Job möglichst reibungslos verläuft, gilt es einige Dinge zu beachten. Der Anspruch auf Familienbeihilfe endet in dem Monat, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde oder spätestens mit dem 24. bzw. 25. Lebensjahr (bei abgeleistetem Zivil- oder Präsenzdienst). Der Anspruch auf Studienbeihilfe endet in dem Monat, in dem du die letzte Prüfung ablegst. Es kann also durchaus sinnvoll sein, die letzte Prüfung etwas hinauszuschieben.

Ein wichtiger Punkt, den Studierende nach ihrem Abschluss nicht übersehen sollten, ist die Sozialversicherung. Bis es zu einer Pflichtversicherung in Folge eines ausgeübten Berufs kommt, gibt es verschiedene Möglichkeiten sich zu versichern.

Die Mitversicherung bei Erwerbslosigkeit (= Einkommen unter € 405,98 monatlich, Stand 2015) kann bis zu 24 Monate nach dem Studienende bei Eltern/Ehegattin/Ehegatte/eingetragene Partnerschaft in Anspruch genommen werden.

Eine weitere Möglichkeit ist die studentische Selbstversicherung, welche dich zu einem günstigen Tarif (€ 54,11 monatlich, Stand 2015) versichert, wobei hier ebenso ein Versicherungsschutz nach Studienende greift. Dieser endet im dritten Kalendermonat nach dem Ende des Studienjahres, in dem du noch als ordentlicheR StudierendeR gemeldet warst.

Findest du nach dem Studienabschluss erstmals nur eine geringfügige Anstellung, so bietet die Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte eine günstige Möglichkeit (€ 57,30 monatlich, Stand 2015) sich zu versichern.

Achtung:

Solltest du nach Abschluss deines Studiums kein weiteres Studium gemeldet haben bzw. auch keines mehr inskribieren, ist die Aushändigung des Bescheides in der Studien- und Prüfungsabteilung nur dann möglich, wenn vorher sämtliche Ausleihen der Bibliothek zurückgebracht bzw. offene Gebühren beglichen wurden.

7 Studieren im Ausland

7.1 Auslandsaufenthalte und Studienfortschritt

Ein oder mehrere Semester an einer Universität im Ausland zu verbringen stellt für viele Studierende einen besonderen Reiz dar. Nicht ohne Grund, denn durch diese Studienaufenthalte werden nicht nur Zusatzqualifikationen erworben, sondern auch deine Fremdsprachenkenntnisse enorm erweitert. Oftmals sind diese Auslandssemester aber mit viel bürokratischem Aufwand und jeder Menge Organisation verbunden.

Die Karl-Franzens-Universität kooperiert weltweit mit über 500 Universitäten in Forschung und Lehre. Im Rahmen zahlreicher Netzwerke und Mobilitätsprogramme, sowie universitätseigener Stipendien bieten sich euch eine Vielzahl an Partnerinstitutionen für einen Auslandsaufenthalt an.

Es bietet sich prinzipiell jedem Studierenden die Möglichkeit, in einem gewünschten Land zu studieren, jedoch ist es nicht immer sicher, ob du auch für den gewünschten Zeitraum das Stipendium oder einen Programm-Platz erhältst. Darum ist es wichtig, dass du dich so früh wie möglich über sämtliche Alternativen informierst. Je früher du dich für ein Austauschprogramm bewirbst, desto größer ist die Chance, dass alles nach Wunsch verläuft.

Vorgehensweise

Als einer der ersten Schritte solltest du dir deshalb im Klaren werden, an welche Universität in welchem Land du gerne möchtest. Wir werden dir in weiterer Folge einen kurzen Überblick über die wichtigsten Anlaufstellen, Fristen usw. verschaffen.

Hast du erst mal den Entschluss gefasst, ein oder mehrere Semester an eine Partneruniversität zu verbringen, musst du dir im Vorfeld als erstes gut überlegen, welche Lehrveranstaltungen du im laufenden Studium im Auslandsemester/jahr ablegen kannst. Dabei ist das Um und Auf eine genaue Planung. Es ist unbedingt notwendig, sich ein Bild davon zu machen, welche Lehrveranstaltungen man bereits absolviert hat und welcher Schwerpunkt an der ausländischen Universität absolviert werden kann, damit man in seinem Studium nicht ins Stocken gerät und womöglich sein Stipendium verliert.

Wichtig dabei ist, das Lehrangebot der jeweiligen Partneruniversität rechtzeitig nach passenden Lehrveranstaltungen zu durchforsten und die Inhaltsbeschreibungen der passenden

Lehrveranstaltungen auszudrucken oder abzuspeichern. Danach muss man die Daten zur Vorausanerkennung im UNIGRAZonline eingeben. Mehr Informationen dazu findest du in Kapitel 5.5 auf S. 36.

Ist die Eingabe erledigt, nimmst du am besten gleich Kontakt mit dem/der jeweiligen FachgutachterIn (meist der/die Vorsitzende der Curricula-Kommission des Studiums) auf und legst die entsprechenden Positionen der Anerkennungsdruckliste mit den Unterlagen der Partneruniversität vor.

Alle weiteren wesentlichen Informationen rund um dein Auslandsstudium und Auslandspraktika findest du auf <https://www.oeh.ac.at/studieren-im-ausland> und in der Broschüre „Studieren im Ausland“. Weitere Informationen bekommt man auch auf der Website des Büros für Internationale Beziehungen der Uni Graz bzw. bei einer Beratung vor Ort. Einige Informationen sind hier im Anschluss noch etwas weiter ausgeführt.

7.2 Beliebte Mobilitätsprogramme

Erasmus+

Eine der wesentlichen Anlaufstellen, wenn es um Studieren im Ausland geht, ist wohl das ERASMUS+-Programm, welches eine der wichtigsten Säulen der neuen Programmgeneration „Lebenslanges Lernen“ darstellt. Eines der Ziele von Erasmus-Programmen ist es, eine starke Mobilität sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden zu ermöglichen, wobei auch die Anerkennung von universitären Abschlüssen innerhalb der EU gewährleistet werden soll.

ERASMUS+ bietet Studierenden die Möglichkeit, drei bis zwölf Monate an einer europäischen PartnerInnenhochschule deiner Heimathochschule zu studieren. Dies gilt für einen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Vollzeitstudiums sowie zur Vorbereitung von Dissertationen und Diplomarbeiten.

Mobilitätsstipendium

Jeder ERASMUS+-Studierende erhält einen Zuschuss zur Deckung der erhöhten Lebenskosten, das sogenannte Mobilitätsstipendium, und ist von den Studiengebühren der Partneruniversität befreit. Das Mobilitätsstipendium variiert je Lebenshaltungskosten im Gastland, zwischen € 282,- und € 333,- pro Monat. Für Studierende mit Kind und StudentInnen mit Behinderung besteht die Möglichkeit einen Sonderzuschuss zu beantragen. Die Studien- und Familienbeihilfe kann auch während des Auslandsaufenthaltes weiter bezogen werden. Als Mindeststudienleistung für das Mobilitätsstipendium müssen 3 ECTS-Punkte pro Monat des Studienaufenthaltes anerkannt werden. Unabhängig von dieser Mindeststudienleistung solltest du Lehrveranstaltungen von 30 ECTS-Punkten pro Semester erbringen. Im Zuge des Mobi-

litätsstipendiums schließt du einen Vertrag mit dem Österreichischen Austauschdienst(OeAD) ab.

Weiters bietet der OeAD eine jährlich aktualisierte Datenbank mit privaten und öffentlichen Stipendien und Förderungen für Auslandsaufenthalte an. Durch diese muss man sich selbst arbeiten. Die meisten Förderungen sind auf gewisse Studienrichtungen oder gewisse Herkunftsländer oder Zieldestinationen beschränkt. Außerdem sind einige Förderungen international ausgeschrieben oder eine spezielle Frauenförderung. Die Homepage lautet www.grants.at

Achtung:

Du verpflichtest dich zur Rückerstattung dieses Stipendiums wenn du:

- den ERASMUS+-Auslandsaufenthalt vorzeitig abbrichst oder nicht antrittst
- nicht die notwendige Anzahl an Lehrveranstaltungen absolvierst
- oder gleichzeitig bzw. im Nachhinein eine Beihilfe für ein Auslandsstipendium gemäß Studienförderungsgesetz (z.B. Studienbeihilfe) erhältst.

Zu den Mitgliedsstaaten der ERASMUS+-Programme zählen:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Bewerbungsvoraussetzungen

Du musst zum Zeitpunkt des Antritts des Auslandsaufenthaltes mindestens die ersten zwei Semester deines Grundstudiums für den ERASMUS-Aufenthaltes relevanten Studienrichtung absolviert haben.

Du hast die österreichische StaatsbürgerInnenschaft oder die eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, oder den Status eines anerkannten Flüchtlings, oder du hast zum Zeitpunkt der Bewerbung den Lebensmittelpunkt seit mindestens einem Jahr in Österreich.

Pro Abschnitt besteht im Rahmen des Erasmus+ Programms die Möglichkeit, zwölf Monate des Studiums oder des Praktikums im EU-Ausland zu absolvieren. Dabei wird nicht zwischen Studiumsaufenthalt und Praktikum unterschieden. Dadurch ist es möglich mehrere, nicht aufeinander folgende Semester im Ausland zu machen.

Als einfaches Beispiel: Man kann im Bachelor im dritten Semester und im sechsten Semester für je vier Monate ins Ausland gehen. Dazu kann man auch noch für bis zu vier Monate ein Auslandspraktikum absolvieren, da man dadurch die Gesamtanzahl von zwölf Monaten nicht

überschreitet. Die EU zählt Bachelor und Master als je ein Abschnitt, bzw. ein Diplomstudium als zwei Abschnitte, wodurch sich die Möglichkeit von 24 Monaten Auslandsaufenthalt ergibt.

Nähere Informationen rund um den Studienaufenthalt im Ausland mit ERASMUS erhältst du im Referat für Internationales (<https://www.oeh.ac.at/referate/referat-für-internationale-angelegenheiten>) der BV, in der ÖH-Broschüre „Studieren im Ausland“ und im Büro für internationale Beziehungen an der Universität.

Joint Study

Joint Study Abkommen sind bilaterale Verträge zwischen einer österreichischen Hochschule und einer ausländischen Hochschule zum gegenseitigen und geförderten Studierendenaustausch, wobei die gegenseitige Erlassung der Studiengebühren vereinbart wird.

Joint-Study-Programme beziehen sich in erster Linie auf den außer-europäischen Raum. Studierende an der Partneruniversität sind dabei als Vollzeitstudierende inskribiert. Ein Stipendium erhalten Studierende in diesen Programmen für ein bis zwei Semester. Der Studienaufenthalt ist dabei explizit für die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und NICHT für die Erarbeitung wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertation, Diplomarbeit) gedacht.

Voraussetzungen

Zugelassene ordentliche StudentInnen können sich an der Universität Graz unter folgenden Kriterien für ein Joint Study Programm bewerben:

- Du musst über eine österreichische oder eine EWR-StaatsbürgerInnenschaft verfügen
- Du darfst noch an keinem Joint Study-, ISEP-, MAUI- oder AEN-Austauschprogramm teilgenommen haben.
- Du musst zum Zeitpunkt deiner Bewerbung deinen „Lebensmittelpunkt“ in Österreich haben und darfst dich noch nicht im Ausland befinden.
- Du musst die Altersvoraussetzung erfüllen. In der Regel ein Höchstalter von 35 Jahren, welches jedoch für StipendiatInnen mit Kind(ern) verlängert werden kann.
- (Für Diplomstudien:) Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss der erste Studienabschnitt bereits absolviert sein.

Bewerbung im UGO

Du kannst dich über UNIGRAZonline für dieses Programm mit den folgenden Schritten bewerben:

Einloggen -> Klick auf „*Internationale Beziehungen*“ -> Programm „*Joint Study/ISEP/AEN/MAUI*“ auswählen -> die Ausfüllhilfe findest du in der Infobox in der Spalte rechts.

Abgabe der Bewerbung im BiB

Folgende Bewerbungsunterlagen müssen im Büro für internationale Beziehungen eingereicht werden:

- Ausdruck des vollständig in UNIGRAZonline ausgefüllten Bewerbungsformulars mit Foto und Unterschrift
- Tabellarischer Lebenslauf mit Beschreibung des bisherigen Studienganges, sowie Kopien der Diplomprüfungszeugnisse.
- Englisches Motivationsschreiben mit akademischer Begründung
- Studienerfolgsnachweis
- Einzahlungsbestätigung der Kaution von € 100,-
- Empfehlungsschreiben von mindestens einer/einem Lehrenden an der Uni Graz (in Englisch).

Finanzielles

Die finanzielle Abwicklung erfolgt über Zuschüsse für Aufenthaltskosten, wobei die Stipendienzätze je nach Universität zwischen € 300,- und € 400,- variieren. Wenn du um ein Stipendium im Rahmen des Joint-Study-Programmes ansuchen möchtest, ist Folgendes zu beachten:

- Du musst regelmäßig deiner Studientätigkeit nachgehen und am Studienort anwesend sein.
- Es dürfen in der Regel keine auf Erwerb ausgerichteten Nebentätigkeiten ausgeübt werden.
- Während des Auslandsaufenthaltes kann die Familien- und Studienbeihilfe weiterhin bezogen werden.

Weitere Informationen über Joint-Study-Programme erhältst du im Büro für Internationale Beziehungen (international.uni-graz.at) und in der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung: www.grants.at.

Andere Mobilitätsprogramme

Es gibt natürlich nicht nur diese zwei, sondern auch andere Mobilitätsprogramme, mit denen du Auslandssemester oder -jahre in unterschiedlichen Ländern absolvieren kannst. Mehr Informationen findest du auf der Website des Büros für internationale Beziehungen der Uni Graz (international.uni-graz.at) sowie bei einer persönlichen Beratung vor Ort.

7.3 Anlaufstellen

ESN – Erasmus Student Network

ESN ist eine europäische Non-Profit-Studierendenorganisation, welche das Ziel verfolgt, den interkulturellen und den studentischen Austausch zu fördern. Um sich schnellstmöglich in die landesspezifischen Gebräuche und in das Studentenleben der gewählten Destination einzuleben, empfiehlt es sich, direkten Kontakt mit einheimischen Studierenden aufzunehmen.

ESN bietet hierbei eine große Hilfestellung, denn sie erreicht an die 150.000 Studierende an 318 Universitäten und Fachhochschulen in rund 32 Ländern. Im Rahmen eines TutorInnensystems vermittelt die ansässige ESN-Sektion AustauschstudentInnen an lokale Studierende. Um Bekanntschaften mit Studierenden deiner zukünftigen Gastuniversität schon in Österreich zu machen, kann für dich eine Teilnahme an einer heimischen ESN-Institution sehr nützlich sein. Dann wird es für dich wahrscheinlich viel einfacher, den Auslandsaufenthalt anzutreten.

Um AustauschstudentInnen mit heimischen Studierenden zusammenzubringen, hat ESN ein breites Angebot entwickelt. Unter anderem organisiert ESN diverse Exkursionen, Skiwochen, Konzertbesuche und vieles mehr.

Weitere Anlaufstellen

Um dir die wesentlichsten Informationen rund ums Auslandsstudium und Praktika bereit zu stellen, hat das Referat für Internationales der ÖH Bundesvertretung die Broschüre „*Studieren im Ausland*“ zusammengestellt. Du kannst dich auch gerne persönlich beraten lassen. Die Kontaktdaten und Beratungszeiten findest du auf <https://www.oeh.ac.at/referate/referat-für-internationale-angelegenheiten>.

Auf der Homepage <https://www.oeh.ac.at/studieren-im-ausland> findest du hilfreiche Tipps rund um die Organisation deines Auslandsaufenthaltes und die angebotene Programme.

Eine weitere wesentliche Anlaufstelle für Fragen diesbezüglich ist das Auslandsbüro deiner Hochschule. Für das Erasmus+-Programm gibt es zudem meist noch ein eigenes Büro bzw. Koordinationspersonen an den einzelnen Instituten.

Neben der ÖH und den Auslandsbüros bietet dir auch die OeAD (Österreichische Austauschdienst-GmbH) umfassende Informationen zum Thema „Studieren und Forschen weltweit“ unter www.oead.at/weltweit.

Einen Überblick über alle österreichischen Stipendien und Förderungen, sowie über Antragsvoraussetzungen, Einreichstellen und Fristen erhältst du von der Forschungsförderung unter www.grants.at.

8 Jobs und Praktika im In- und Ausland

8.1 Ausland

Auch im Rahmen eines Praktikums bietet Erasmus+ Studierenden einer Hochschule (dazu zählen Universitäten, Fachhochschul-Studiengänge, Pädagogische Hochschulen, Akademien des nicht-universitären Bereiches und sonstige post-sekundäre Bildungseinrichtungen) eine Vielzahl an Angeboten an, drei bis zwölf Monate im europäischen Ausland zu verbringen. Dieses Praktikum kannst du in Unternehmen und Einrichtungen (auch Hochschulen) absolvieren, die im öffentlichen oder privaten Bereich, unabhängig von Größe, Unternehmensform und Geschäftsbereich tätig sind. Ausgeschlossen davon sind allerdings Einrichtungen der Europäischen Union, Organisationen die EU-Programme verwalten und Auslandsvertretungen. Davon sind Botschaften, Konsulate und Wirtschaftskammervvertretungen jeglicher EU Nationalität, gleichermaßen betroffen.

Deine Hochschulinstitution muss sich dabei verpflichten, dir die Ausbildungsdauer im ausländischen Unternehmen als einen Bestandteil deiner Ausbildungszeit anzurechnen. Ein Vorteil eines derartigen Praktikums besteht darin, dass du für die Dauer des Aufenthaltes vom Studienbeitrag befreit wirst. Du erhältst weiters das Erasmus+-Mobilitätsstipendium, welches je nach Gastland zwischen € 384 und € 435 pro Monat beträgt. Eine Liste der Fördersätze findest du unter bit.ly/erasmus_foerdersaetze.

Aufenthalte im Rahmen eines Praktikums müssen von der Heimatinstitution anerkannt werden und basieren auf einem Vertrag zwischen den Studierenden, der jeweiligen Entsendeinrichtung und der Gastinstitution.

Voraussetzungen

- Es muss sich um ein Vollzeitpraktikum handeln.
- In jedem Level (Bachelor, Master, Doktorat) sind Erasmus+ Aufenthalte bis maximal 12 Monate möglich, unabhängig vom Typ (Studienaufenthalt, Praktika) und der Anzahl der Mobilitäten (z.B. 2 Studienaufenthalte a 5 Monate + 1 Praktikum a 2 Monate). Diplomstudierende (Jus, Pharmazie, Lehramt) können bis zu 24 Monate absolvieren. Bereits absolvierte ERASMUS Aufenthalte im LLP Programm werden in die maximal möglichen 12/24 Monate einberechnet.
- Die Praktikumsdauer muss mindestens 2 ganze Monate, darf maximal jedoch 12 Monate betragen.

Die Bewerbung für ein Erasmus+-Praktikum ist bereits ab dem ersten Studienjahr möglich und auch dann, wenn du bereits einen Erasmus+-Studierendenaufenthalt absolviert hast.

Vor dem Beginn eines Praktikums muss der/die Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Absolvierung einer Praxis von dem jeweils zuständigen Organ an der Hochschule unterzeichnen lassen. Das Praktikum muss dabei als berufsorientierte Praxis, als fach einschlägige Praxis oder als sinnvolle Ergänzung zum Studium anerkannt werden. Der/die Studierende muss weiters ein Studium an einer teilnehmenden post-sekundären Bildungseinrichtung in Österreich betreiben sowie die österreichische StaatsbürgerInnenschaft besitzen.

Geeignete Aufnahmeeinrichtungen findest du unter bit.ly/erasmus_aufnahmestellen, weitere Infos unter bit.ly/erasmusprakt

8.2 Inland

Viele Studierende sind neben ihrem Studium berufstätig, meist um ihr Studium zu finanzieren oder um Zusatzqualifikationen zu sammeln und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt zu machen. Es stellt oftmals eine große Herausforderung dar, den Spagat zwischen Arbeit und Studium zu meistern. Kaum ein/e Studierende/r kann sich voll seinem Studium widmen und selten hat jemand das Glück einen Nebenjob zu ergattern, in dem er/sie nach dem Studium auch wirklich arbeiten möchte. Zudem verlängert sich durch diese Nebenjobs auch meist die Studienzeit, was wiederum die Überschreitung der Altersgrenze von diversen Beihilfen und Stipendien zur Folge haben kann. Meist sind diese Beihilfen und Stipendien an Einkommensgrenzen gekoppelt, welche bei Überschreitung zum Verlust dieser führt.

Jährliche Zuverdienstgrenzen (Achtung: Stand 2014)

- Verlust der Familienbeihilfe ab einem Einkommen von **€ 10.000,-** pro Jahr bei einem echten und freien Dienstvertrag, sowie einem Werkvertrag
- Verminderung der Studienbeihilfe ab einem Einkommen von **€ 10.000,-** im Jahr
- Sozialversicherungspflichtig ab einem Einkommen von...
 - € 405,98 pro Monat bzw. € 31,17 pro Tag beim echten und freien Dienstvertrag
 - € 6.453,36 pro Jahr bei gemischten Einkünften
 - € 4.743,72 bei einem Werkvertrag.

Wenn du dich dafür entschieden hast, den Schritt in die Arbeitswelt zu machen, solltest du dir zunächst im Klaren darüber sein, welchen Arbeitsvertrag du mit deiner/deinem Arbeitgeber/ in ausverhandeln möchtest. Dabei spielt die Bezeichnung des Vertrags eine untergeordnete Rolle, viel wichtiger ist was vereinbart wurde. Hier findest du eine Übersicht der verschiedenen Beschäftigungsformen:

Echter Dienstvertrag

Hier liegt eine unselbstständige Beschäftigung vor, in der du freiwillig in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit deine Arbeitskraft schuldest. Bei einem echten Dienstvertrag hast du Anspruch auf 5 Wochen bezahlten Urlaub. In den meisten Kollektivverträgen sind auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorgeschrieben. Im Falle einer Kündigung hast du Anspruch auf Abfertigung sowie auf Arbeitslosengeld, sofern du in den letzten 24 Monaten mindestens 52 Wochen gearbeitet, wenn du jünger als 25 Jahre bist, in den letzten 12 Monaten deiner Beschäftigung 26 Wochen lang gearbeitet hast.

Freier Dienstvertrag

Beim Freien Dienstvertrag gibt es einige Unterschiede im Vergleich zum echten Dienstvertrag. Der wesentlichste ist, dass man das Einkommen selbst versteuern muss und es keinen Mindestlohn laut Kollektivvertrag gibt. Weiters besteht keine oder eine nur sehr geringe persönliche Abhängigkeit und es gilt hierbei kein Arbeitsrecht und dessen Schutzbestimmungen im Hinblick auf Mindesturlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit usw. Du musst ebenfalls bei der Gebietskrankenkasse angemeldet sein und bist zur Geringfügigkeitsgrenze nur unfallversichert und darüber hinaus voll versichert.

Geringfügige Anstellung

Bei dieser Art der Anstellung ist der Dienstnehmer nur unfallversichert, nicht jedoch kranken- und pensionsversichert! Jedoch hast du ebenso Anspruch auf einen etwaigen kollektivvertraglichen Mindestlohn, Sonderzahlungen, Pflegefreistellung, Urlaub usw. Als Studierender hast du die Möglichkeit dich bei deinen Eltern mitversichern zu lassen, bzw. dich selber zu versichern.

Selbstständige Beschäftigung – Werkvertrag:

Im Falle eines Werkvertrages schuldest du dem Auftraggeber die Erbringung eines bestimmten Werks. Dabei ist es nicht ausschlaggebend ob du selbst das Werk verrichtest, oder es von einer anderen Person erledigt wird. Du kannst dir selbst einteilen, wann und wo du arbeitest, wobei sich die Entlohnung ausschließlich nach der Anzahl der gefertigten Werkstücke oder nach dem Erfolg richtet. Da hierbei eine selbstständige Beschäftigung vorliegt, bist du selbst für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Steuerabgaben verantwortlich.

Ausbildungsverhältnis

Im Vordergrund steht hierbei der Lern- und Ausbildungszweck der Tätigkeit und nicht wie bei Arbeitsverhältnissen die Verpflichtung zur Arbeitsleistung, wobei die zu verrichtenden Tätigkeiten dem Zweck der Ausbildung entsprechen müssen. Ausbildungsverhältnisse unterliegen nicht dem Arbeitsrecht. Um den Ausbildungszweck zu erfüllen, muss die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen.

Ferialjobs

Abgesehen von der zeitlichen Begrenzung des Vertrages gelten für Ferialjobs die gleichen Rechte und Pflichten wie für sonstige Dienstverhältnisse.

Pflichtpraktikum

Du kannst deinem Lehrplan entnehmen, ob du ein Praktikum absolvieren musst, welche Lehrinhalte vorgeschrieben sind und wie lange dieses Praktikum dauern soll, wobei ein Praktikum deine theoretische Ausbildung ergänzen soll. Ein Pflichtpraktikum kann die Form eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses haben und du darfst dabei nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden.

Weitere Infos: Arbeitsreferat

Bei allen Fragen rund um das Thema Arbeiten und Studium, sowie Praktika und Ferialjobs und Stellensuche unterstützt kannst du dich vom Arbeitsreferat der ÖH Uni Graz beraten und informieren lassen. Nähere Informationen findest du unter arbeit.oehunigraz.at oder persönlich in den wöchentlichen Beratungszeiten (Termine ersichtlich auf der Website).

Anfang jedes Monats findet dort auch eine Arbeitsrechtsberatung in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer Steiermark statt. Die Termine dafür findest du ebenfalls auf der Website des Arbeitsreferats.

8.3 Job- und Praktik suche

Jedes Jahr stehen viele Studierende erneut vor der Aufgabe, den richtigen Sommer- oder Nebenjob oder ein spannendes Praktikum zu ergattern. Doch wo fängt man an, das Passende für sich zu suchen

Uni Graz

Eine wesentliche Anlaufstelle ist auch hier die Uni Graz. Mit rund 3.800 MitarbeiterInnen und ca. 30.000 Studierenden bietet die Karl-Franzens-Universität ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld. Alle freiwerdenden und durch Neuaufnahmen nach zu besetzenden Stellen werden von der Karl-Franzens-Universität Graz öffentlich ausgeschrieben: jobs.uni-graz.at. Es kann sich aber auch durchaus lohnen, bei den jeweiligen Stellen (Instituten, Arbeitsbereichen usw.) direkt nachzufragen oder deren Websites zu konsultieren.

Campusboard

Eine der wichtigsten Suchmaschinen in Sachen Jobsuche für Studierende in Graz bietet das Campusboard. Diese Plattform wird von den Grazer HochschülerInnen-schaften betrieben und bietet dir alle aktuellen Informationen über Jobs, angefan-

gen von geringfügiger Beschäftigung und Praktikum bis hin zur Vollzeitanstellung. Schau rein auf campusboard.at!

Weitere Jobinformationen findest du auch auf:

- www.studentjob.at/info/nebenjob_graz
- careercenter.uni-graz.at/de/suchportal-aktuelle-jobs-und-praktika/
- www.unijobs.at/studentenjobs/graz
- www.flohmarkt.at/suche/jobs/graz
- www.wesser.at/job.html
- www.letsjob.at

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich:

ÖH Uni Graz, Schubertstraße 6a, 8010 Graz

Tel: 0316/380 - 2900 vorsitz@uni-graz.at

Redaktion:

Hartmut Derler, Andy Fauler, Christina Schober, Karl Szibrowski, Sabrina Tomaschitz, Markus Trebuch

Weitere Autoren: Leopold Lindenbauer, Andreas Zenz

Layout: Andy Fauler, nach einer Vorlage von Franz Fuchs (fuchsy@fuchsy.com)

Titelbild: suze / photocase.com

Campusplan: Daniel Blazer, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Geographie und Raumforschung

Trotz sorgfältiger Bearbeitung besitzt diese Broschüre keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtliche Gültigkeit besitzen die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Universität Graz und Rechtssystem (RIS) des Bundes. Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

Dieser Studienleitfaden ist veröffentlicht unter der Creative-Commons-Lizenz **CC BY-ND 3.0**

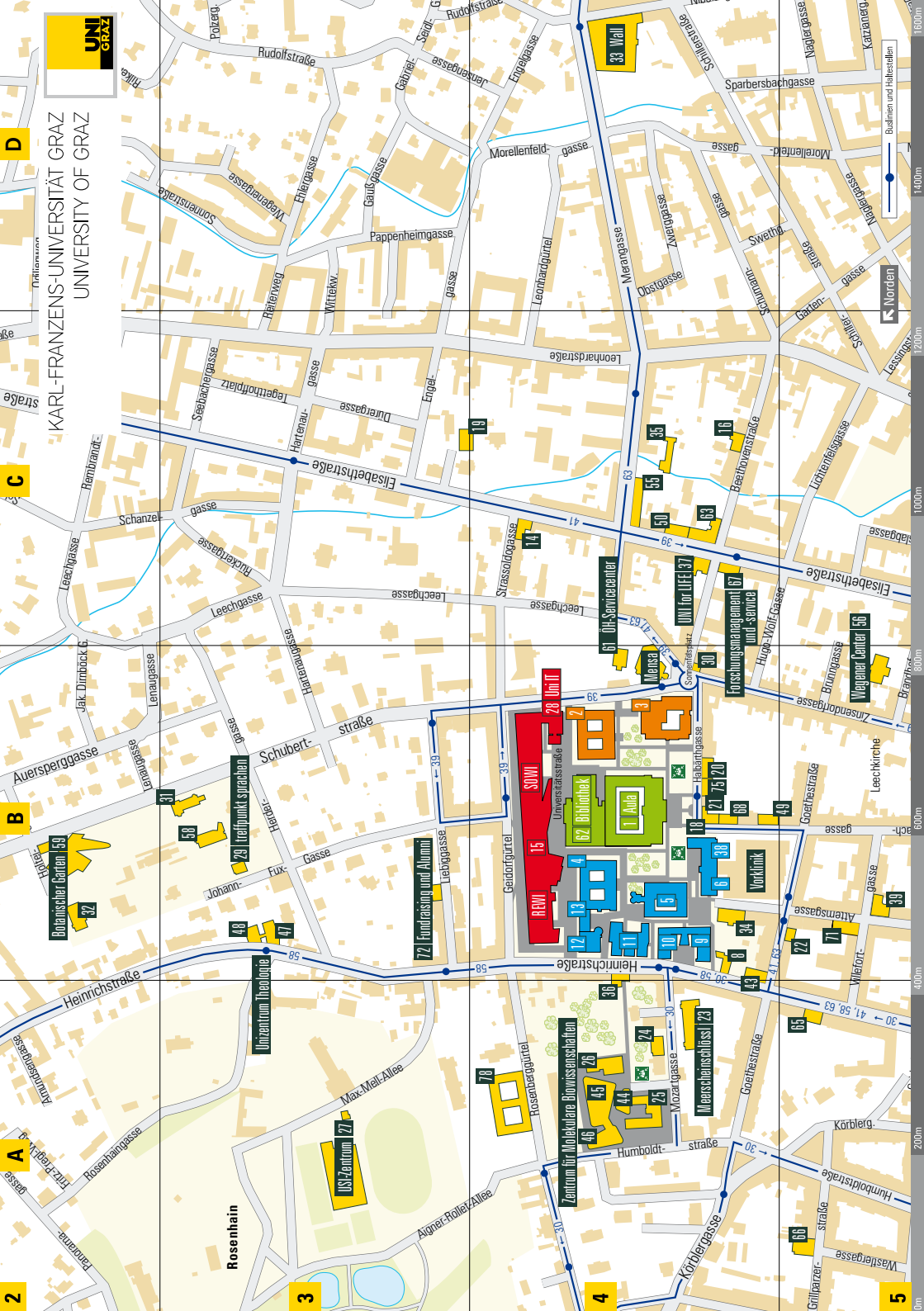
(„Namensnennung-KeineBearbeitung 3.0 Österreich“). 3. überarbeitete Auflage, Graz Nov. 2015.

Campusplan

- 01 Hauptgebäude Universitätsplatz 3 (B4)
- 02 Mineralogie und Petrologie, Molekularbiologie, Biochemie und Mikrobiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Psychologie, Zoologie Universitätsplatz 2 (B4)
- 03 Chemie, Molekularbiologie, Biochemie und Mikrobiologie, Pharmazeutische Chemie Universitätsplatz 1 (B4)
- 04 Pharmazie, Medizinische Universität Universitätsplatz 5 (B4)
- 05 Physik Universitätsplatz 5 (B4)
- 06 Vorklinik - HS ABC (06.01.-03) Universitätsplatz 6 (B4)
- 09 Geologie und Paläontologie, Geschichte, Philosophie, Treffpunkt Sprachen Heinrichstrasse 26 (B4)
- 10 Chemie HS E (10.01), HS D (10.11) Heinrichstrasse 28 (B4)
- 11 Geographie und Raumforschung, Mathematik, Anglistik Heinrichstrasse 36 (B4)
- 12 Heizhaus HS H (12.10), HS G (12.11) Universitätsstrasse 6 (B4)
- 14 Psychologie Strassoldogasse 10 (C4)
- 15 RESOWI-Zentrum - Rechtswissenschaften, Soziologie, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, UNI IT Infopoint Universitätsstrasse 15 (B4)
- 16 Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und Frauenförderung Beethovenstraße 19 (C4)
- 18 Büro des AKGI Harrachgasse 34 (B4)
- 21 Büro des Senats und Büro des Universitätsrates Halbarthgasse 2-4 (B4)
- 22 Alte Geschichte und Altertumskunde Goethestraße 28 (B5)
- 23 Meerscheinschlössl, Geschichte, Musikwissenschaften Mozartgasse 3 (A4)
- 24 Germanistik, Deutsch als Fremdsprache Mozartgasse 8 (A4)
- 25 Archäologie, Sportwissenschaften, Physik, Mathematik, Zentrales Radionuklidlabor, HS F Mozartgasse 14 (A4)
- 26 Molekularbiologie Heinrichstrasse 31b (A4)
- 27 USZ - Universitätsportzentrum (USI) Max-Mell-Alle 11 (A3)
- 28 UNI IT, Psychologie Universitätsstrasse 27 (B4)
- 29 Treffpunkt Sprachen, Konfuzius-Institut Johann-Fux-Gasse 30 (B3)
- 30 Personalressort Zinzendorfasse 34 (B4)
- 33 WALL-Gebäude - Pädagogik, Slawistik, Romanistik, Sprachwissenschaft, Translationswissenschaft Merangasse 70 (D4)
- 34 Anglistik, Philosophie, Kulturanthropologie Attems-gasse 25 (B4)
- 35 Dekanat URBI, Koordinationsbüro für USW Merangasse 18 (C4)
- 37 UNI for LIFE, Seminarräume Psychologie Beethovenstraße 9 (C4)
- 39 Geschichte Attems-gasse 8 (B5)
- 44-46 Molekularbiologie (ZMB) Humboldtstraße 48,50,46 (A4)
- 47-48 Universitätszentrum Theologie (UTZ) Heinrichstraße 78 (B3)
- 55 Zoologie, UNI for LIFE Merangasse 12 (C4)
- 56 Psychologie, Brandhofgasse 5 (B5)
- 61 ÖH - HochschülerInnen-schaft an der Karl-Franzens-Universität Graz und ÖH-Servicecenter Schubertstrasse 6a (B4)
- 62 Universitätsbibliothek Universitätsplatz 3 (B4)
- 65 Uni-Krabbelstube Heinrichstraße 11 (A5)
- 66 USI Margarethenbad Grillparzerstraße 10 (A5)
- 78 Uni-Kindergarten Caudeamus Rosenberggürtel 12 (A4)
- Mensa Mensa Uni Graz Sonnenfelsplatz 1 (B4)



KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ



2

3

4

5

A

B

C

D

Rosenheim

Minerzentr. Theologie

USZ-Zentrum 27

Zentrum für Molekulare Biowissenschaften

RWI 15

SOWi 28

Bibliothek 62

Julia 1

Werkklinik 38

Enstungsmanagement 67

UNI for LIFE 37

OH-Sprachcenter 61

Wagner Center 65

Meerscheinschloss 23

Wagner Center 65

Wagner Center 65

Wagner Center 65

Wagner Center 65

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

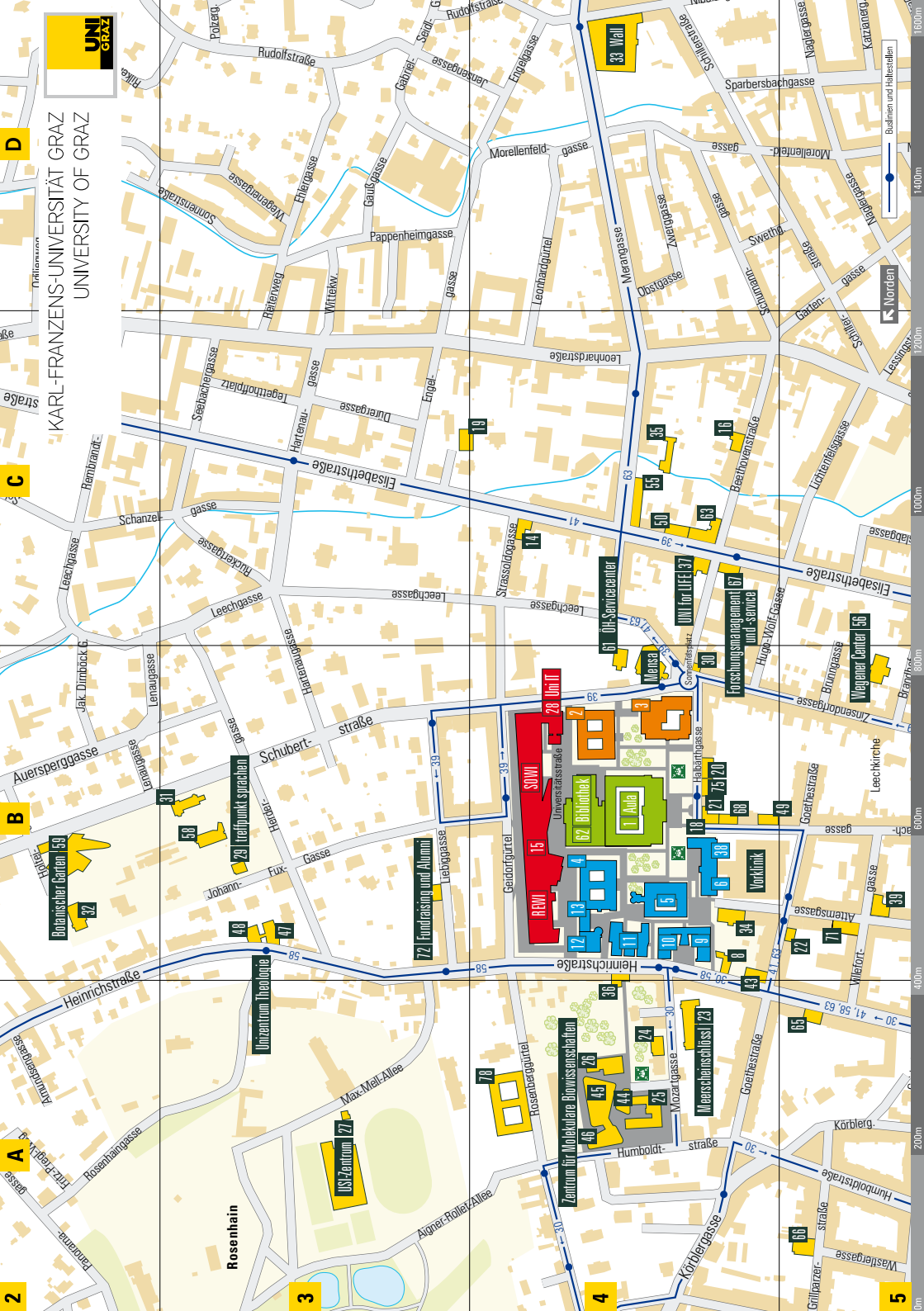
63

64

65

66

67



Meinen großen Plänen fehlt das nötige Kleingeld.



Das StudentenKonto.

THALIA
GUTSCHEIN*

25 €

Ein Konto, das weiß, was ich brauche.

- BankCard mit Maestro-Limit und kontaktlos-Bezahlfunktion
- Gratis Kontoführung
- CashBack – Geld zurück auf das Konto
- Bank Austria Ticketing für günstige Konzert- und Festivalkarten
- SmartBanking – Online-Betreuung rund um die Uhr

studenten.bankaustria.at

Das Leben ist voller Höhen
und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der
Bank Austria
Member of **UniCredit**